

ZH_OBERGERICHT SB240364 vom 10. Januar 2025

ZH Obergericht, 2025-01-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240364

FR: ZH_OBERGERICHT SB240364 du 10 janvier 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SB240364 del 10 gennaio 2025

Erwägungen

E. 1

Gegen das eingangs im Dispositiv wiedergegebene, mündlich eröffnete Urteil des Bezirksgerichts Bülach, II. Abteilung, vom 2. Juli 2024 meldete der Beschuldigte rechtzeitig Berufung an (Prot. I S. 57; Urk. 85) und liess nach Erhalt der begründeten Urteilsausfertigung mit Eingabe vom 13. August 2024 fristgerecht die Berufungserklärung einreichen (Urk. 89; Urk. 91; Urk. 94).

E. 1.1

Die Vorinstanz verwies den Beschuldigten gestützt auf [recte:] Art. 66a Abs. 1 lit. c und d StGB für 10 Jahre aus dem Gebiet der Schweiz (Urk. 91 S. 34 f., 39). Ausgehend von ihrem Antrag auf Schuldpruch lediglich wegen versuchter Hehlerei hielt die Verteidigung fest, dass keine Katalogtat im Sinne von Art. 66a Abs. 1 StGB gegeben sei, weshalb eine obligatorische Landesverweisung nicht

- 69 - angeordnet werden könne. Für den Fall, dass der Beschuldigte anklagegemäss schuldig gesprochen werden sollte, stellte die Verteidigung keine Anträge zur Landesverweisung (Urk. 94 S. 1 und 4; Urk. 119 Rz. 82; vgl. bereits Urk. 78 Rz. 93 und S. 15).

E. 1.2

Nachdem die Staatsanwaltschaft auf eine Anschlussberufung verzichtete und die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils beantragte (Urk. 97), ist bei der nachfolgenden Überprüfung der Landesverweisung das Verschlechterungsverbot zu beachten (Art. 391 Abs. 2 StPO), weshalb eine Verlängerung der Verweisdauer durch das Berufungsgericht von vornherein ausgeschlossen ist. 2. Landesverweisung

E. 1.3

Der Beschuldigte verfügt über die rumänische Staatsbürgerschaft und kann sich somit als Staatsangehöriger eines EU-Mitgliedstaates grundsätzlich auf das zwischen der Schweiz und der Europäischen Union abgeschlossene Freizügigkeitsabkommen berufen. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung berechtigt das FZA allerdings nur zu einem doppelt bedingten Aufenthalt in der Schweiz, nämlich einerseits nach Massgabe der spezifischen Vertragsvereinbarungen als Voraussetzung eines rechtmässigen Aufenthalts und andererseits nach Massgabe des rechtskonformen Verhaltens im Sinne von Art. 5 Ziff. 1 Anhang I FZA (BGE 145 IV 364 E. 3.4.4; 145 IV 55 E. 3.3). Nachfolgend ist im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu prüfen, ob sich die Anordnung einer obligatorischen Landesverweisung als mit dem FZA vereinbar erweist.

E. 1.4

Die amtliche Verteidigung machte im Berufungsverfahren nicht geltend, dass der Beschuldigte in der Schweiz über eine Arbeitsstelle verfügt. Weiter wurde nicht überzeugend dargelegt, dass ihm aus einem anderen Grund ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz gemäss den spezifischen Vertragsvereinbarungen des FZA zukommt (selbständige Erwerbstätigkeit oder selbständige Dienstleistungserbringung, Arbeitssuche, Nichterwerbstätigkeit mit ausreichenden finanziellen Mitteln und einem umfassenden Krankenversicherungsschutz, Familienangehörigkeit zu aufenthaltsberechtigten Personen). Insbesondere lässt sich aus den ausgewerteten Sprachnachrichten vom Mobiltelefon des Beschuldigten entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 119 Rz. 5 f.) nicht schliessen, dass der Beschuldigte hierzulande ernsthaft nach einer legalen Arbeitsstelle suchte (Urk. 118). Zum Nachweis hierfür wären vielmehr Bewerbungsschreiben samt den zugehörigen Unterlagen einzureichen gewesen, die der Beschuldigte an potentielle Arbeitgeber geschickt hatte. Schliesslich ergibt sich aus dem zu ergehenden Schuldspruch, dass sich der Beschuldigte offensichtlich nicht an die Konformitätsbedingungen des FZA gehalten hat. Das Freizügigkeitsabkommen steht demzufolge der Anordnung einer obligatorischen Landesverweisung nicht entgegen. 4. Dauer der Landesverweisung Die Vorinstanz setzte die Dauer der Landesverweisung auf 10 Jahren fest, was unter Berücksichtigung der Schwere der verübten Katalogtaten und der erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, welche vom Beschuldigten ausgeht, nicht unangemessen erscheint. Da sodann nicht ersichtlich ist, dass der Beschuldigte ein persönliches Interesse an einer kürzeren Dauer der Landesverweisung hat, ist das vorinstanzliche Urteil auch in diesem Punkt zu bestätigen. 5. Fazit Der Beschuldigte ist im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. c und d StGB für 10 Jahre des Landes zu verweisen. Nur der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass eine Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem

- 72 - nicht in Frage kommt, da der Beschuldigte Staatsangehöriger eines EU-Mitgliedsstaats ist. VII. Beschlagnahmungen 1. Die Vorinstanz ordnete im angefochtenen Urteil u.a. die Einziehung und Vernichtung folgender Gegenstände an, die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 25. Mai 2023 beschlagnahmt bzw. durch die Kantonspolizei Solothurn sichergestellt worden waren (Urk. 91 S. 44): div. Verpackungsmaterial (Asservat Nr. A017'422'752); ■ 1 Stofftasche Adidas samt Verpackungsmaterial (Asservat ■ Nr. A017'422'592); 1 deutsche Gesundheitskarte (abgelaufen), lautend auf J. _____ ■ (Position 2 gemäss Urk. D1/8/5); 1 Maestro Debitkarte (abgelaufen), lautend auf K. _____ (Position 3 ■ gemäss Urk. D1/8/5). Der Beschuldigte verlangt mit seiner Berufung die Herausgabe dieser Gegenstände an ihn (Urk. 94 S. 1; Urk. 119 S. 1 f., vgl. auch Rz. 83). 2. Mit Bezug auf die obgenannten Karten ist nicht ersichtlich und wurde auch nicht nachvollziehbar dargelegt, dass und aus welchem Grund der Beschuldigte daran berechtigt sein sollte (vgl. Art. 267 Abs. 3 StPO). Die Karten lauten nicht auf ihn, sondern auf J. _____ (Gesundheitskarte) resp. K. _____ (Maestro Debitkarte). Hinzu kommt, dass diese Karten bei einer Hausdurchsuchung am Aufenthaltsort von T. _____ im Landgasthof AF. _____ in V. _____ (SO) gefunden wurden (Urk. D1/1/2 S. 2; Urk. D1/8/3). Dass sich der Beschuldigte ebenfalls dort aufhielt, wurde lediglich behauptet, aber nicht nachgewiesen. Nachdem sich bislang keine anderen Ansprecher gemeldet und die Herausgabe der Karten verlangt haben, sind diese in Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils zu vernichten. 3. Mit Bezug auf die weiteren Gegenstände ist zu berücksichtigen, dass diese in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verübung der anklagegegenständlichen Straftaten stehen. Das

Verpackungsmaterial (Asservat Nr. A017'422'752) stammte von den einzelnen Paketen, zu denen die entwendeten Elektronikgeräte teil-

- 73 - weise zusammengefügt und im Fahrzeug des Beschuldigten versteckt worden waren (vgl. Urk. 77/2 S. 2). Auch die Sporttasche der Marke Adidas (Asservat Nr. A017'422'592) war im Motorenraum des Seat Alhambra versteckt worden. Darin befanden sich 36 Mobiltelefone in Originalverpackungen, welche hernach den verübten Einbruchdiebstählen der Dossiers 3, 4, 5, 13 und 14 zugeordnet werden konnten (vgl. Urk. 77/2 S. 11). Vor diesem Hintergrund kommt eine Herausgabe an den Beschuldigten nicht in Betracht. Vielmehr sind auch die vorgenannten Gegenstände nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zu vernichten. VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die Festsetzung der Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens (Dispositivziffer 11) wurde nicht angefochten und ist daher im Berufungsverfahren nicht zu überprüfen (vgl. E. II.1.3.). Mit Bezug auf die Kostenaufgabe entschied die Vorinstanz, dass die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens zu 7/8 dem Beschuldigten aufzuerlegen und im Übrigen von der Gerichtskasse zu tragen seien. Davon ausgenommen seien die Kosten der amtlichen Verteidigung, welche auf die Gerichtskasse zu nehmen seien, wobei im Umfang von 7/8 die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten bleibe (Urk. 91 S. 45). Die anteilmässige Verlegung der Verfahrenskosten basierte auf dem Erkenntnis der Vorinstanz, dass der Beschuldigte von den angeklagten Vorwürfen gemäss Dossier 9 freizusprechen sei (vgl. Urk. 91 S. 37). Dieses Vorgehen entspricht der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, wonach die Verfahrenskosten anteilmässig der beschuldigten Person, dem Staat und gegebenenfalls der Privatklägerschaft aufzuerlegen sind, wenn die beschuldigte Person bei einer Mehrzahl strafbarer Handlungen teilweise schuldig und teilweise freigesprochen (Teilfreispruch) bzw. das Verfahren nur bezüglich einzelner strafbarer Handlungen eingestellt wird (Urteil des Bundesgerichts 6B_1145/2022 vom 13. Oktober 2023 E. 3.2.2 mit Hinweis). Dass die Vorinstanz den Verteilschlüssel ausgehend von der Anzahl Einbruchdiebstähle definierte, die dem Beschuldigten in der Anklageschrift zur Last gelegt werden, ist nicht zu beanstanden.

- 74 - Mit diesem Urteil ist der Beschuldigte zusätzlich von den angeklagten Vorwürfen gemäss Dossier 10, d.h. von einem weiteren Einbruchdiebstahl, freizusprechen. Da sich dies auch auf die Verlegung der Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens auswirkt, ist darüber neu zu befinden (vgl. Art. 428 Abs. 3 StPO). In Anwendung des von der Vorinstanz definierten Verteilschlüssels sind die entstandenen Verfahrenskosten, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, nunmehr zu drei Vierteln dem Beschuldigten aufzuerlegen und zu einem Viertel durch die Gerichtskasse zu tragen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von drei Vierteln vorbehalten bleibt. 2. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt im Grunde mit sämtlichen Berufungsanträgen. Er erreicht lediglich einen Freispruch von den angeklagten Vorwürfen gemäss Dossier 10 und eine mildere Bestrafung. Bei diesem Ausgang des Berufungsverfahrens erscheint es gerechtfertigt, ihm die entstandenen Kosten, mit Ausnahme derjenigen seiner amtlichen Verteidigung, ebenfalls zu drei Vierteln aufzuerlegen und zu einem Viertel auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind unter Vorbehalt

des Rückforderungsrechts des Staates gegenüber dem Beschuldigten auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 135 Abs. 4 StPO). 3. Die Vorinstanz entschied, dass der beschlagnahmte Personenwagen Seat Alhambra und diverse Elektronikgeräte einzuziehen und zu verwerten seien. Den Verwertungserlös zog die Vorinstanz zur Deckung der Verfahrenskosten heran (Dispositivziffern 5 und 7). Dieser Entscheid wurde nicht angefochten und ist folglich nicht zu überprüfen (vgl. E. II.1.3.). Es ist lediglich festzuhalten, dass ein allfälliger Überschuss, der nach Verwendung des Erlöses aus der Verwertung der vor genannten beschlagnahmten Gegenstände zur Kostendeckung verbleibt, dem Beschuldigten herauszugeben ist. 4. Die amtliche Verteidigung macht für das Berufungsverfahren Aufwendungen und Barauslagen von insgesamt Fr. 9'031.70 geltend (Urk. 121). Die verlangte

- 75 - Entschädigung erweist sich der Schwierigkeit und Bedeutung des vorliegenden Falls sowie dem notwendigen Zeitaufwand für die gehörige Verteidigung des Beschuldigten angemessen. Da die Berufungsverhandlung kürzer dauerte als von der amtlichen Verteidigung antizipiert (vgl. Urk. 121 S. 3; Prot. II S. 3 und S. 45), ist ihr eine Entschädigung von abgerundet Fr. 9'000.- (inkl. Mehrwertsteuer) zuzusprechen. Es wird beschlossen:

E. 2

Mit Präsidialverfügung vom 16. August 2024 wurde die Berufungserklärung der Staatsanwaltschaft sowie den Privatklägern zugestellt und Frist angesetzt, um zu erklären, ob Anschlussberufung erhoben oder ein Nichteintreten auf die Berufung des Beschuldigten beantragt werde (Urk. 95). Mit Eingabe vom 19. August 2024 beantragte die Staatsanwaltschaft die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils und verzichtete damit sinngemäss auf die Erhebung einer Anschlussberufung, was den übrigen Parteien zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 97 f.). Die Privatkläger liessen sich nicht vernehmen.

- 11 -

E. 2.1

Der Beschuldigte ist rumänischer Staatsangehöriger und hielt sich während des Deliktszeitraums als Tourist in der Schweiz auf. Er gilt somit als Ausländer im Sinne von Art. 66a Abs. 1 StGB. Der gewerbs- und bandenmässige Diebstahl bzw. die vom Beschuldigten in mittäterschaftlichem Zusammenwirken verübten Diebstähle in Verbindung mit Hausfriedensbruch stellen Katalogtaten im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. c und d StGB dar, die nach Inkrafttreten der Umsetzungsgesetzgebung zur Ausschaffungsinitiative begangen wurden. Der Beschuldigte ist daher grundsätzlich obligatorisch des Landes zu verweisen.

E. 2.1.1

Die Vorinstanz hat die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur gesetzlich nicht geregelten Mittäterschaft zutreffend dargelegt, worauf einleitend verwiesen werden kann (Urk. 91 S. 20; Art. 82 Abs. 4 StPO). In Ergänzung dazu ist folgendes festzuhalten: Mittäter ist nicht nur, wer an der eigentlichen Tatausführung beteiligt ist oder sie zu beeinflussen vermag. Tatbestandsmässige Ausführungshandlungen sind keine notwendige Voraussetzung für die Annahme von Mittäterschaft (BGE 143 IV 361 E. 4.10; 135 IV 152 E. 2.3.1; 120 IV 265 E. 2c.aa; Urteil des Bundesgerichts 7B_263/2022 vom 8. April 2024 E. 3.2.2; je mit Hinweisen). Das mittäterschaftliche Zusammenwirken setzt einen gemeinsamen Entschluss

voraus, der jedoch nicht ausdrücklich bekundet werden muss. Vielmehr genügt, wenn er konkludent zum Ausdruck kommt. Dabei ist nicht erforderlich, dass der Mittäter bei der Entschlussfassung mitwirkt, sondern es reicht aus, dass er sich später den Vorsatz seiner Mittäter zu eigen macht (vgl. BGE 130 IV 58 E. 9.2.1; 125 IV 134 E. 3a; 120 IV 265 E. 2c.aa; Urteil des Bundesgerichts 7B_263/2022 vom 8. April 2024 E. 3.2.2; je mit Hinweisen). In Mittäterschaft begangene Tatbeiträge werden jedem Mittäter zugerechnet (BGE 143 IV 361 E. 4.10).

E. 2.1.2

Als Gehilfe im Sinne von Art. 25 StGB gilt, wer zu einem Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich Hilfe leistet, die Tat jedoch nur durch einen untergeordneten Tatbeitrag unterstützt bzw. die Ausführung der Haupttat durch irgendeine Vorkehrung oder psychische Hilfe erleichtert. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung gilt als Hilfeleistung jeder kausale Beitrag, der die Tat fördert, sodass sich diese ohne Mitwirkung des Gehilfen anders abgespielt hätte. Die Hilfeleistung muss tatsächlich zur Tatausführung beitragen und die Erfolgchancen der tatbestandserfüllenden Handlung erhöhen. Nicht erforderlich ist, dass es ohne die Hilfe nicht zur Tat gekommen wäre (BGE 129 IV 124 E. 3.2; 121 IV 109 E. 3a; Urteil des Bundesgerichts 7B 284/2022 vom 8. Februar 2024 E. 6.3.2; je mit Hinweisen). Art. 25 StGB erfordert subjektiv, dass der Gehilfe weiss oder damit rechnet, eine bestimmt geartete Straftat zu unterstützen, und dass er dies will oder in Kauf nimmt. Es genügt, wenn der Gehilfe den Geschehensablauf voraussieht, d.h. die

- 45 - wesentlichen Merkmale des vom Haupttäter zu verwirklichenden strafbaren Tuns erkennt. Einzelheiten der Tat braucht er hingegen nicht zu kennen (BGE 132 IV 49 E. 1.1; 128 IV 53 E. 5f.cc; Urteil des Bundesgerichts 7B 284/2022 vom 8. Februar 2024 E. 6.3.2; je mit Hinweisen).

E. 2.1.3

Das bloss "Schmierestehen" oder die Fluchthilfe bei einem Einbruchdiebstahl werden in der Lehre überwiegend als Handlungen im Sinne der Gehilfenschaft nach Art. 25 StGB qualifiziert. Allerdings ist bei der Beurteilung, ob jemand Mittäter oder Gehilfe einer Tat ist, stets eine Gesamtwürdigung der konkreten Tatumstände vorzunehmen. Auch wer Schmiere steht oder Fluchthilfe leistet, kann Mittäter sein, etwa wenn sich die Beteiligten bewusst sind, dass der entsprechende Tatbeitrag derart wichtig ist, dass ohne ihn z.B. ein Raubüberfall nicht verübt werden könnte. Ebenso kann Mittäterschaft bei demjenigen vorliegen, der nicht nur Schmiere steht oder seinen Komplizen zur Flucht verhilft, sondern darüber hinaus auch noch bei der Planung bzw. der Entschlussfassung massgeblich beteiligt war. Auch die Art der Aufteilung der Beute (bei Vermögensdelikten) oder die Bereitschaft unter den Beteiligten, ihre jeweiligen Rollen bei der Tatverübung zu tauschen, können ein Indiz für Tatherrschaft im Sinne der Mittäterschaft darstellen (FORSTER, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar Strafrecht,

E. 2.2

Unter dem Aspekt der Härtefallprüfung nach Art. 66a Abs. 2 StGB ist hervorzuheben, dass er über keinerlei familiäre, soziale oder berufliche Beziehungen zur Schweiz verfügt. Seine Ehefrau und die vier gemeinsamen Kinder leben in Deutschland. Zudem pflegt der Beschuldigte diverse Kontakte zu Verwandten und Bekannten in Rumänien, wo er in der Vergangenheit auch regelmässig hinreiste. Weiter ist zu berücksichtigen, dass er in seinem Heimatland gemäss eigenen Angaben ein Transportunternehmen führt (Urk. D1/12/59 S. 7

f.; Prot. I S. 12 ff., 23 f., 31 f.; Prot. II S. 8 ff.). Anlässlich der Berufungsverhandlung erklärte der Beschuldigte, dass er beabsichtige, nach seiner Entlassung aus der Haft nach Rumänien zurückzukehren zwecks Weiterführung seines Unternehmens (Prot. II S. 14). Die Anordnung einer Landesverweisung hat offenkundig keinen schweren

- 70 - persönlichen Härtefall für den Beschuldigten zur Folge, weshalb das vorinstanzliche Urteil insofern zu bestätigen ist. 3. Vereinbarkeit mit dem Freizügigkeitsabkommen

E. 2.2.1

Mit Bezug auf den Einbruchdiebstahl gemäss Dossier 6 ist erstellt, dass der Beschuldigte zunächst aktiv dazu beitrug, die Eingangstür zum P._____ Shop aufzubrechen, um sich selbst und seinem Komplizen Zugang zu den Verkaufsräumlichkeiten zu verschaffen. Weiter ist anlagegemäss erstellt, dass er in der Folge die Verkaufsräumlichkeiten betrat, wo er selber und/oder sein Komplize diverse ausgestellte Geräte von den elektronischen Diebstahlssicherungen bzw. den Ladekabeln abtrennte, sie hernach in einer mitgeführten Sporttasche verstaute und vom Tatort wegbrachte. Dass diese aktive Beteiligung des Beschuldigten bei der eigentlichen Ausführung der Tat als Mittäterschaft zu qualifizieren ist, bedarf keiner weiteren Erläuterung. Daher sind ihm auch tatbestandsmässige

- 46 - Ausführungshandlungen anzurechnen, die nicht er selber, sondern sein Komplize vornahm.

E. 2.2.2

Schwieriger gestaltet sich dagegen die Beurteilung seines Tatbeitrags hinsichtlich der weiteren Einbruchdiebstähle gemäss den Dossiers 3, 4, 5, 13 und 14. Diesbezüglich ist erstellt, dass der Beschuldigte als Lenker des Personenwagens Seat Alhambra seine(n) Komplize(n) zu den einzelnen Tatorten fuhr und dort in der Nähe parkierte. Während sein(e) Komplize(n) in der Folge gewaltsam in die Tatobjekte eindrangten und ab den Auslageflächen diverse elektronische Geräte und entsprechendes Zubehör entwendeten, verblieb er in seinem Fahrzeug und wartete darauf, dass sie zurückkehren würden und er mit ihnen umgehend wieder davonfahren könnte.

E. 2.2.3

Es ist zwar nicht ausser Acht zu lassen, dass der Beschuldigte als Lenker des Fluchtfahrzeugs nicht gleichermassen exponiert war wie seine Komplizen, welche die vorgenannten Einbruchdiebstähle verübten und insofern ein erhebliches Risiko eingingen, entweder bei der Tatausführung in flagranti erwischt oder später aufgrund von Erkenntnissen der Strafverfolgungsbehörden zur Verantwortung gezogen zu werden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass dem Tatbeitrag des Beschuldigten unter den gegebenen Tatumständen durchaus eine entscheidende Bedeutung für das Gelingen der Einbruchdiebstähle zukam. So handelte es sich bei den aufgesuchten Tatobjekten um Verkaufsgeschäfte der P._____ AG, der G._____ SA und der D._____ AG, in denen Alarmanlagen oder andere Systeme zum Schutz vor Straftaten installiert waren. Insofern waren der/die Komplize(n) des Beschuldigten darauf angewiesen, nach Verübung der einzelnen Taten sofort wieder von den jeweiligen Tatorten flüchten zu können, um nicht von den alarmierten Sicherheitsdiensten resp. der Polizei gefasst zu werden. Eine Flucht zu Fuss wäre vermutlich zu risikobehaftet gewesen, da sie bei einer Nahbereichsfahndung einer polizeilichen Kontrolle hätten unterzogen werden können, bei welcher das in den mitgeführten Sporttaschen versteckte Deliktsgut mit Sicherheit entdeckt worden wäre.

Indem der Beschuldigte im nahe der betroffenen Verkaufsgeschäfte geparkten Fahrzeug wartete und sich für die bevorstehende Fluchtfahrt bereit hielt, gewährleistete er, dass sein(e) Komplize(n) die Tatorte un-

- 47 - erkannt verlassen und das erbeutete Deliktsgut sicher abtransportieren konnten. Obwohl er an der eigentlichen Tatausführung somit nicht unmittelbar beteiligt war, kam ihm unter den gegebenen Umständen dennoch eine wichtige Rolle unter sämtlichen Beteiligten zu und war sein Tatbeitrag für den Erfolg des deliktischen Vorhabens ganz entscheidend.

E. 2.2.4

Dies spiegelt sich auch darin wieder, dass der Beschuldigte für seine Fahr- dienste einen massgeblichen Anteil an der Beute erhielt und nicht lediglich mit ei- nem bestimmten Geldbetrag oder einzelnen Gegenständen aus dem Deliktsgut entschädigt wurde. In diesem Sinne äusserte sich der Beschuldigte selbst (Urk. D1/3/4 F/A 5 S. 3, F/A 7 f. S. 4) und so sind auch die folgenden Sicherstel- lungen aus dem Motorenraum und dem Reserverad seines Fahrzeugs zu inter- pretieren (vgl. Urk. D1/7/4): Einbruchdiebstahl vom 8. Mai 2023 in ein Geschäft der G._____ SA ■ (Dossier 13): 7 von insgesamt 14 entwendeten Gegenständen; Einbruchdiebstahl vom 16. Mai 2023 in ein Geschäft der D._____ AG ■ (Dossier 4): 14 von insgesamt 27 entwendeten Gegenständen; Einbruchdiebstahl vom 17. Mai 2023 in ein Geschäft der P._____ AG ■ (Dossier 5): 5 von insgesamt 14 entwendeten Gegenständen. Darüber hinaus befand sich (beinahe) das gesamte Deliktsgut der Einbruchdieb- stähle vom 23. und 24. Mai 2024 (Dossiers 3 und 14) im Fahrzeug des Beschul- digten. Dies lässt sich ohne Weiteres dadurch erklären, dass er bereits am 24. Mai 2023 gegen 20:00 Uhr und damit nur kurze Zeit nach Verübung der vor- genannten Taten in Q._____ (ZH) einer polizeilichen Personen- und Fahrzeug- kontrolle unterzogen wurde, in deren Rahmen die im Motorraum und im Ersatzrad versteckte Ware entdeckt wurde. Folglich ist davon auszugehen, dass der Be- schuldigte und seine Komplizen noch nicht dazu gekommen waren, die Beute un- tereinander aufzuteilen bzw. ihre jeweiligen Anteile daran auszusondern. An die- ser Stelle ist hervorzuheben, dass der Fund von (beinahe) sämtlichen Wertgegen- ständen, die bei den Einbruchdiebstählen gemäss den Dossiers 3 und 14 entwen- det wurden, im Fahrzeug des Beschuldigten darauf hindeutet, dass ihm seine Komplizen vertrauten und ihm innerhalb der Gruppierung eine nicht bloss unter- - 48 - geordnete Rolle zukam. Andernfalls hätten sie das entwendete Deliktsgut nicht ihm alleine überlassen, sondern hätten vielmehr unmittelbar nach Verübung der Taten vom 23. und 24. Mai 2023 auf die vereinbarte Aufteilung bestanden. Folg- lich sprechen der Umgang mit der Beute und die anteilmässige Aufteilung unter den Beteiligten für ein mittäterschaftliches Zusammenwirken.

E. 2.2.5

Weiter ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte in seinem Fahrzeug diverse Schuhe, Kleidungsstücke, Sporttaschen und Werkzeuge transportierte, von denen zumindest teilweise davon auszugehen ist, dass sie seinen Komplizen gehörten (vgl. dazu E. III.2.5.1.9.). Daraus ergibt sich zunächst, dass der Beschul- digte in einem gewissen Näheverhältnis zu den weiteren Tatbeteiligten stand. Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt wurde, lässt sich bei einigen der vorgenann- ten Gegenstände ein Konnex zu den verfahrensgegenständlichen Einbruchdieb- stählen herstellen. So befanden sich im Kofferraum des Seat Alhambra mehrere schwarze bzw. dunkelblaue Sporttaschen der

Marken Adidas und Nike (Urk. D1/2/4 S. 14 ff.; Urk. D1/7/2 S. 7, 16), welche die Komplizen des Beschuldigten verwendeten, um das Deliktsgut von den einzelnen Tatorten zu transportieren (vgl. insbes. Urk. D1/2/5 S. 5; Urk. D13/3 S. 1). In einer der beiden Adidas-Sporttaschen konnte zudem Werkzeug sichergestellt werden, welches sich dazu eignet, Türen aufzubrechen (Werkzeugschlüssel, Klappmesser, Winbag, Metallbohrer [verpackt und unbenutzt]) oder elektronische Diebstahlssicherungen bzw. Ladekabel zu durchtrennen (Universalschere; Urk. D1/2/4 S. 15 f.; Urk. D1/7/2 S. 16 f., 25 ff.). Dass der Beschuldigte diese Utensilien, welche die weiteren Beteiligten zur Verübung der geplanten Taten benötigten, in seinem Fahrzeug aufbewahrte und zu den einzelnen Tatorten transportierte, lässt sodann darauf schließen, dass er das deliktische Vorhaben seiner Komplizen mittrug bzw. zu seinem eigenen machte.

E. 2.2.6

Mit Bezug auf die Einbruchdiebstähle gemäss den Dossiers 3, 4, 5, 13 und 14 war die Rollenverteilung von Anfang an klar: Der Beschuldigte verblieb in unmittelbarer Nähe der betroffenen Verkaufsgeschäfte in seinem geparkten Fahrzeug und hielt sich für die Fluchtfahrt sowie den sicheren Abtransport des Deliktsguts bereit, während sein(e) Komplize(n) die Taten im Sinne des gefassten Ent-

- 49 - schlusses verübten. Unklar ist, wie der Beschuldigte und/oder sein(e) Komplizen den Entscheid fällten, wann, wo und wie die einzelnen Taten ausgeführt werden sollten. Es fällt jedoch auf, dass die Gruppierung jeweils Verkaufsgeschäfte der G._____ SA, der D._____ AG oder der P._____ AG aufsuchten und immer nach demselben, äusserst spezifischen Schema vorgehen (Aufbrechen der Eingangstür durch Zerstören des Schliesszylinders, Blockieren der Eingangstür durch einen Ast oder Holzstücke, Eindringen in die Verkaufsräumlichkeiten, Abtrennen der ausgestellten Elektronikgeräte von den elektronischen Diebstahlssicherungen bzw. den Ladekabeln, Mitnahme des Deliktsguts in umgehängten Sporttaschen, Flucht durch die aufgebrochene Eingangstür). An dieser Stelle ist sodann in Erinnerung zu rufen, dass der Beschuldigte vor der Einbruchserie zwischen dem 8. und 24. Mai 2023 auch einmal selber an der eigentlichen Tatausführung teilgenommen hatte, indem er am 21. März 2023 gewaltsam in einen P._____ Shop eingedrungen war und von dort Deliktsgut entwendet hatte, wobei er und sein(e) Komplize(n) ebenfalls dem vorgenannten Schema gefolgt waren (Dossier 6). Aus seiner aktiven Mitwirkung an jenem Tatort ist zu schliessen, dass ein anderer Tatbeteiligter das Fluchtfahrzeug lenkte. Insofern bestand unter dem Beschuldigten und seinem/seinen Komplize(n) die Bereitschaft, ihre jeweiligen Rollen bei der Tatverübung zu tauschen.

E. 2.2.7

Hinsichtlich der subjektiven Elemente wurde vorstehend bereits dargelegt, dass der Beschuldigte wusste, dass seine Komplizen Einbruchdiebstähle verübten und ihm bei der Ausführung dieser Taten eine wichtige Rolle zukam. Aufgrund der konkreten Tatumstände steht sodann fest, dass er zum erfolgreichen Gelingen des deliktischen Vorhabens beitragen wollte. Er machte sich somit den allenfalls zu Beginn nur bei seinen Komplizen zustande gekommenen Tatentschluss zu eigen (vgl. E. III.2.6.1.4. f.).

E. 2.2.8

Nach dem Erwogenen geht der Tatbeitrag des Beschuldigten auch mit Bezug auf die Einbruchdiebstähle gemäss den Dossiers 3, 4, 5, 13 und 14 über denjenigen eines Gehilfen hinaus. Vielmehr agierte er als Mittäter, weshalb ihm die strafbaren Handlungen der

übrigen Beteiligten wie seine eigenen anzurechnen sind.

- 50 - 3. Hehlerei (Dossier 1) Bei dieser Einschätzung des Tatbeitrags des Beschuldigten mit Bezug auf die Tatvorwürfe gemäss den Dossiers 3, 4, 5, 6, 13 und 14 kann ein Schuldspruch wegen Hehlerei von vornherein nicht erfolgen. Der Tatbestand von Art. 160 Abs. 1 StGB setzt nach dem Gesetzeswortlaut die Vortat eines anderen voraus. Der Täter der Vortat kann somit nicht sein eigener Hehler sein. Hehlerei fällt sowohl beim Alleintäter als auch beim mittelbaren Täter und beim Mittäter ausser Betracht (BGE 111 IV 51 E. 1.b; WEISSENBERGER, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar Strafrecht, 4. Auflage, Basel 2019, N 92 zu Art. 160 StGB mit Hinweisen). Da der Beschuldigte bei der Verübung der verfahrensgegenständlichen Einbruchdiebstähle im Sinne der Mittäterschaft mitwirkte, muss nicht näher geprüft werden, ob und in welcher Tatvariante das unter Dossier 1 angeklagte Verhalten den Tatbestand der Hehlerei im Sinne von Art. 160 Abs. 1 StGB erfüllt.

E. 2.3

In einem ersten Schritt hat das Gericht (hypothetische) Einzelstrafen für die zu sanktionierenden Delikte innerhalb ihres ordentlichen Strafrahmens festzulegen. Dabei hat es auch für jede Einzelstrafe die Art der Sanktion zu bestimmen. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung beurteilt sich die Frage, ob im zu beurteilenden Einzelfall eine Geld- oder Freiheitsstrafe auszusprechen ist, gemäss Art. 47 StGB nach dem Ausmass des jeweiligen (Einzeltat-) Verschuldens (BGE 144 IV 217 E. 3.3.1). Daneben trägt das Gericht bei der Wahl der Sanktionsart der Zweckmässigkeit einer bestimmten Strafe, ihren Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihrer Wirksamkeit unter dem Gesichtswinkel der Prävention Rechnung (BGE 147 IV 241 E. 3.2; 144 IV 313 E. 1.1.1; 134 IV 82 E. 4.1; 134 IV 97 E. 4.2; Urteil des Bundesgerichts - 57 - 6B_104/2023 vom 12. April 2024 E. 3.3.2; je mit Hinweisen). Dabei berücksichtigt es, dass bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall jene gewählt werden soll, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Täters eingreift bzw. die ihn am wenigsten hart trifft (BGE 138 IV 120 E. 5.2; 134 IV 82 E. 4.1; 134 IV 97 E. 4.2.2). Dies gilt auch im Rahmen der Gesamtstrafenbildung. Der Täter darf aufgrund des Umstands, dass mehrere Delikte gleichzeitig zur Beurteilung stehen, für die einzelnen Taten nicht schwerer bestraft werden als bei separater Beurteilung (BGE 144 IV 217 E. 3.3.3; 144 IV 313 E. 1.1.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_104/2023 vom 12. April 2024 E. 3.3.2; je mit Hinweisen). Der Gesetzgeber hat für den Bereich der leichteren und mittleren Kriminalität die Geldstrafe als die der Freiheitsstrafe vorgehende Regelsanktion vorgesehen. Bei Einzelstrafen im Bereich bis zu 6 Monaten Freiheitsstrafe bzw. 180 Tagessätzen Geldstrafe besteht m.a.W. eine gesetzliche Prioritätsordnung zugunsten nicht freiheitsentziehender Sanktionen (vgl. Art. 41 Abs. 1 StGB; BGE 144 IV 313 E. 1.1.1; 144 IV 217 E. 3.3.3; Urteile des Bundesgerichts 6B_93/2022 vom 24. November 2022 E. 1.3.1, 1.3.2 und E. 1.3.7; 6B_436/2018 vom 24. September 2018 E. 1.2; je mit Hinweisen). Allerdings darf auch nach der neuesten bundesgerichtlichen Rechtsprechung eine Gesamtfreiheitsstrafe ausgesprochen werden, wenn viele Einzeltaten zeitlich sowie sachlich eng miteinander verknüpft sind und eine blosser Geldstrafe bei keinem der in einem engen Zusammenhang stehenden Delikte geeignet ist, in genügendem Masse präventiv auf den Täter einzuwirken. Das Gericht kann somit bei der Wahl der Strafart auch die mehrfache und kontinuierliche gleichartige Delinquenz berücksichtigen (Urteil des Bundesgerichts 6B_180/2023 vom 27. Juni 2024 E.

4.3.3 mit Hinweisen).

E. 2.3.1

Der Sachschaden, welcher jeweils durch das gewaltsame Aufbrechen der Eingangstüren zu den betroffenen Geschäftsliegenschaften und durch die Wegnahme von besonders gesicherten elektronischen Geräten ab den Auslageflächen entstand (Durchtrennung der Kabel für die elektronische Diebstahlssicherung), ist durch die Fotodokumentationen und die entsprechenden Angaben in den Polizeirapporten rechtsgenügend belegt (Dossier 3: Urk. D3/2 S. 8 f.; Urk. D3/7 S. 5; Dossier 4: Urk. D4/2 S. 1 und S. 4; Urk. D4/7 S. 5 ff.; Dossier 5: Urk. D5/2 S. 4; Urk. D5/7 S. 3 f.; Dossier 6: D6/1 S. 2; Urk. D6/2; Dossier 10: D10/1 S. 4 f.; D10/3 S. 6 f., 11, 15; Dossier 13: D13/2 S. 1 f.; Dossier 14: Urk. D14/1 S. 5). Die von den betroffenen Geschädigten geschätzten Kosten für die Reparatur bzw. den Ersatz der Schliesszylinder der aufgebrochenen Eingangstüren und der elektronischen Diebstahlssicherungen erscheinen jeweils nachvollziehbar und angemessen.

- 19 -

E. 2.3.2

Mit Bezug auf die Tat gemäss Dossier 3 ist sodann rechtsgenügend dokumentiert, dass die Täterschaft bei ihrem Vorgehen zur Entwendung des Diebesguts ein Mobiltelefon im Wert von Fr. 1'080.– beschädigte (Urk. D3/2 S. 9). Hinsichtlich des Einbruchdiebstahls gemäss Dossier 10 ist zudem ausreichend nachgewiesen, dass eine Person aus der Täter-Gruppierung beim Verlassen des Tatorts ein Schaufenster einschlug, die zersplitterte Glasscheibe anschliessend gegen aussen drückte und sich durch die entstehende Öffnung nach draussen zwängte. Die von der Geschädigten G._____ SA geltend gemachten Kosten für die Reparatur des beschädigten Schaufensters von Fr. 6'000.– erscheinen plausibel (Urk. D10/1 S. 4; Urk. D10/3 S. 3 f., 16). Damit ist auch die Höhe des entstandenen Sachschadens hinsichtlich der Dossiers 3, 4, 5, 6, 10, 13 und 14 anklagegemäss erstellt.

E. 2.4

Stehen die (hypothetischen) Einzelstrafen für sämtliche Normverstösse fest und sind diese – zumindest teilweise – gleicher Art, hat das Gericht in einem zweiten Schritt in Anwendung des Asperationsprinzips nach Art. 49 Abs. 1 StGB eine Gesamtstrafe zu bilden. Ausgangspunkt ist die Einsatzstrafe des schwersten Delikts, welches um die Einzelstrafen der weiteren Delikte angemessen zu erhöhen ist. Dabei ist dem Verhältnis der einzelnen Taten untereinander, ihrem Zu-

- 58 - sammenhang, ihrer grösseren oder geringeren Selbstständigkeit sowie der Gleichheit oder Verschiedenheit der verletzten Rechtsgüter und Begehungsweisen Rechnung zu tragen. Der Gesamtschuldbeitrag des einzelnen Delikts ist dabei in der Regel geringer zu veranschlagen, wenn die Delikte zeitlich, sachlich und situativ in einem engen Zusammenhang stehen (Urteil des Bundesgerichts 6B_855/2023 vom 15. Juli 2024 E. 2.9.1 mit Hinweisen).

E. 2.4.1

Welches Deliktsgut die Täterschaft anlässlich der einzelnen Taten entwendete, ergibt sich aus den Angaben der Geschädigten gegenüber den ausgerückten Polizeibeamten resp. aus entsprechenden Übersichten, die sie zu den Akten reichten (Dossier 3: Urk. D3/1 S. 5 ff.; Urk. D3/2 S. 2 ff.; Dossier 4: Urk. D4/1 S. 5 ff.; Urk. D4/2 S. 2 ff.; Urk. D4/8; Dossier 5: Urk. D5/1 S. 5 ff.; Urk. D5/2 S. 3 f.; Dossier 6: Urk. D6/1 S. 5 ff.; Dossier 10: Urk. D10/1

S. 2 ff.; Dossier 13: D13/2 S. 5 ff.; Dossier 14: Urk. D14/1 S. 5 ff.; Urk. D14/2 S. 6 ff.). Es besteht kein Anlass, an diesen Angaben zur Anzahl und zum Wert der entwendeten Gegenstände zu zweifeln. Die Verteidigung macht zwar geltend, dass die Täterschaft mehrheitlich Ausstellungsobjekte mitgenommen habe, die einen tieferen Wert hätten als ungebrauchte und noch verpackte Gegenstände (Urk. 78 Rz. 52). Soweit sie damit sinngemäss kritisiert, die in der Anklageschrift festgehaltenen Deliktsbezüge seien zu hoch, ist ihr jedoch entgegenzuhalten, dass die Geschädigten gemäss den Dossiers 3, 4, 6, 10, 13 und 14 jeweils angaben, ob es sich bei den entwendeten elektronischen Geräten um Ausstellungsobjekte handelte (Vermerk "Demo" bzw. "DEMO" bei der Produktbeschreibung). Der Wert der entsprechend bezeichneten Geräte wurde jeweils tiefer als handelsüblich oder sogar mit Fr. 0.– beziffert (Urk. D3/2 S. 5 ff.; Urk. D4/2 S. 2 ff.; Urk. D4/8; Urk. D6/1 S. 5 ff.;

- 20 - Urk. D10/1 S. 2 ff.; Beilage zu Urk. D13/2; Urk. D14/1 S. 5 ff.). Diese Angaben der Geschädigten zum Deliktsbetrag wurden unverändert in die Anklageschrift übernommen. Entsprechend ist der vorgenannten Kritik der Verteidigung mit Bezug auf die Dossiers 3, 4, 6, 10, 13 und 14 nicht zu folgen.

E. 2.4.2

Hinsichtlich Dossier 5 ergibt sich aus den vorgenannten Beweismitteln zum Tatvorgehen der unbekanntem Täterschaft (vgl. E. III.2.2.1.), dass zum ganz überwiegenden Teil Ausstellungsobjekte ab den Auslageflächen entwendet wurden. Der Verteidigung ist zuzustimmen, dass der Wert dieser zur Ansicht ausgestellten elektronischen Geräte reduziert war, da sie nicht mehr original verpackt waren und möglicherweise Gebrauchsspuren aufwiesen. Allerdings lässt sich nicht eruieren, welche der entwendeten Gegenstände ursprünglich Ausstellungsobjekte waren und in welchem Umfang ihr Wert gegenüber dem von der Geschädigten angegebenen Verkaufspreis reduziert war. Es ist daher festzuhalten, dass es sich bei dem in der Anklageschrift bezifferten Deliktsbetrag von Fr. 5'944.10 um einen Maximalbetrag handelt.

E. 2.5

Nach der Festlegung der hypothetischen Gesamtstrafe für sämtliche Delikte ist schliesslich die Täterkomponente zu berücksichtigen, sofern sich diese für die einzelnen Normverstösse nicht wesentlich unterscheidet. 3. Strafraumen

E. 2.5.1

Dossiers 3, 4, 5, 13 und 14

E. 2.5.1.1

Die Staatsanwaltschaft legt dem Beschuldigten zur Last, er sei bei der Ausführung der Taten jeweils selber aktiv beteiligt gewesen. Konkret sei er am 8., 16., 17., 23. und am 24. Mai 2023 jeweils in den frühen Morgenstunden als Lenker des Personenwagens Seat Alhambra zusammen mit einem oder mehreren Komplizen zu den einzelnen Tatorten gefahren und habe das Fahrzeug dort in der Nähe parkiert. In der Folge habe er sich jeweils zusammen mit mindestens einem seiner Komplizen zum Tatobjekt begeben und sich durch Aufbrechen der Eingangstür gewaltsam Zugang zu den betroffenen Verkaufsgeschäften der

- 21 - G. _____ SA, der D. _____ AG resp. der P. _____ AG verschafft. Von den Auslageflächen im Innern der Verkaufsgeschäfte hätten er und/oder sein(e) Komplize(n) zahlreiche

Mobiltelefone und andere elektronische Geräte entwendet, indem er selber, sein(e) Komplize(n) oder sie gemeinsam diese wiederum gewaltsam von den elektronischen Diebstahlssicherungen bzw. Ladegeräten getrennt, in ihren mitgeführten Sporttaschen verstaut hätten und hernach durch die aufgebrochene Eingangstür geflüchtet seien (Urk. D1/33 S. 11 ff.).

E. 2.5.1.2

Am 24. Mai 2023 wurde der Beschuldigte einer Personen- und Fahrzeugkontrolle unterzogen, als er den Personenwagen Seat Alhambra (Kennzeichen SO 2) durch Q._____ (ZH) lenkte. Im Verlauf der Fahrzeugkontrolle am Ort der Anhaltung fand die Polizeipatrouille unter der Motorhaube zahlreiche elektronische Geräte, von welchen sie vermutete, es handle sich um Deliktsgut. In der Folge wurde der Personenwagen sichergestellt und eingehend durchsucht. Dabei wurde festgestellt, dass im Motorraum und im Reserverad diverse elektronische Geräte versteckt waren. Diese waren nach einzelnen Kategorien (Mobiltelefone, Smartwatches etc.) sortiert und sorgfältig in schwarzen Sporttaschen verpackt oder mit Maler-Klebeband zu einzelnen Paketen zusammengewickelt (Urk. D1/1/1 S. 2 ff.; Urk. D1/1/4 S. 7; Urk. D1/2/4 S. 2 ff.; Urk. D1/5/1+2). Die gefundenen Gegenstände konnten allesamt den Einbruchdiebstählen der im Titel genannten Dossiers zugeordnet werden (vgl. Urk. D1/1/4 S. 15; Urk. D1/1/5; Urk. D1/7/4). Es steht somit fest, dass sich im Fahrzeug, welches der Beschuldigte anlässlich seiner Verhaftung am 24. Mai 2023 lenkte, ein Grossteil des Deliktsguts befand, welches im Zeitraum zwischen dem 8. und 24. Mai 2023 aus verschiedenen Verkaufsgeschäften der G._____ AG, der D._____ AG und der P._____ AG entwendet wurde.

E. 2.5.1.3

Das vom Beschuldigten gelenkte Fahrzeug Seat Alhambra gehörte ursprünglich R._____. Am 28. März 2023 wurde S._____ als Halter dieses Fahrzeugs mit dem Kennzeichen SO 3 eingetragen. Die entsprechenden Kontrollschilder wurden im Kofferraum des Seat Alhambra sichergestellt. Am 24. Mai 2023, d.h. am Tag der Verhaftung des Beschuldigten, wurde das genannte Fahrzeug neu auf T._____ eingelöst und zwar mit dem Kennzeichen SO 2 (Urk. D1/1/1

- 22 - S. 3 f., 7; Urk. D1/1/4 S. 9; Urk. D1/6). Der Beschuldigte erklärte zu Beginn der Untersuchung konstant, dass der Seat Alhambra ihm gehöre. Er habe das Fahrzeug von R._____ entgeltlich erworben. Da er jedoch die Voraussetzungen nicht erfülle, um es in der Schweiz einzulösen, sei als Halter zunächst S._____ eingetragen worden. Dieser habe ihn damals zu R._____ begleitet, als er das Kaufgeschäft abgewickelt habe. In Übereinstimmung mit den vorstehenden Untersuchungsergebnissen bestätigte der Beschuldigte sodann, dass bis am 24. Mai 2023 die Nummernschilder SO 3, welche auf S._____ registriert seien, am Seat Alhambra angebracht gewesen seien. Aktuell sei jedoch ein Freund von ihm namens T._____ als Halter des Fahrzeugs eingetragen (Urk. D1/3/1 F/A 13, 18; Urk. D1/3/3 F/A 18 ff.; Urk. D1/3/4 F/A 18 ff.). Aus den vorstehenden Aussagen des Beschuldigten ergibt sich folglich, dass das Fahrzeug, welches er anlässlich seiner Verhaftung lenkte, zwar auf jemand anderes eingelöst war, er es aber von R._____ abgekauft hatte und hauptsächlich benutzte. Dass auch andere Personen den Seat Alhambra regelmässig in der Schweiz lenkten, brachte der Beschuldigte nicht glaubhaft und überzeugend vor (vgl. Urk. D1/3/3 F/A 24). In seinen persönlichen Eingaben im Haftverfahren behauptete der Beschuldigte hingegen neu, dass der Seat Alhambra nicht

ihm, sondern T._____ gehöre. Zur Begründung dieser Kehrtwende in seinem Standpunkt führte er aus, dass sein amtlicher Verteidiger ihn zu einer falschen Aussage angestiftet habe, die er nun richtigstellen wolle (Urk. D1/12/28 S. 5 f.; Urk. D1/12/64/15). Auch anlässlich seiner Schlusseilvernahme vom 17. Januar 2024 und vor Vorinstanz bestritt der Beschuldigte, dass das Fahrzeug mit den Kennzeichen SO 2 ihm gehöre (Urk. D1/3/6 F/A 20; Prot. I S. 16; vgl. auch Urk. D1/7/13 S. 1 f.). Auf den Widerspruch zu seinen früheren Angaben angesprochen, verweigerte er die Aussage (Urk. D1/3/7 F/A 3 ff.). Bei diesem Aussageverhalten erscheint das spätere Vorbringen des Beschuldigten, wonach der Personenwagen, den er bei seiner Personen- und Fahrzeugkontrolle vom 24. Mai 2023 lenkte, nicht ihm gehöre, ohne Weiteres als Schutzbehauptung (vgl. auch die ausführlichen Erwägungen des Obergerichts des Kantons Zürich, III. Strafkammer, im Beschluss vom 26. März 2024, Geschäfts-Nr. UH240017; Beilage zu Urk. 68 S. 3 ff.). Abzustellen ist in diesem

- 23 - Punkt vielmehr auf seine früheren Aussagen, welche sich mit den Untersuchungsergebnissen der Strafverfolgungsbehörden decken.

E. 2.5.1.4

Es ist als starkes Indiz für eine massgebliche Beteiligung des Beschuldigten an den Einbruchdiebstählen gemäss den Dossiers 3, 4, 5, 13 und 14 zu werten, dass in dem hauptsächlich von ihm benutzten Seat Alhambra ein Gross- teil des entwendeten Deliktsguts sichergestellt wurde.

E. 2.5.1.5

Anlässlich seiner Haft-Einvernahme vom 25. Mai 2023 räumte der Beschuldigte zwar ein, dass er bei solchen Diebstählen dabei gewesen sei. Auf entsprechende Nachfrage verneinte er jedoch, dass er selber (aktiv) beteiligt gewesen sei. Er habe lediglich "die Leute" mit seinem Auto zu den einzelnen Tatorten gebracht und von dort wieder abgeholt. Es habe sich jeweils um G._____ und P._____ Shops gehandelt. Wegen mangelnder Ortskenntnis könne er aber nicht sagen, wo die betroffenen Shops genau gewesen seien (Urk. D1/3/3 F/A 7 ff.). Auf die Frage, was das für "Leute" gewesen seien, erklärte der Beschuldigte, dass er diese lediglich vom Sehen her kenne, aber ihre Namen nicht wisse. Sie hätten ihn gefragt, ob er ein Auto habe und mitkommen würde (Urk. D1/3/3 F/A 11). In den folgenden staatsanwaltschaftlichen Einvernahmen vom 20. Juni 2023 und vom 17. Januar 2024 präzisierte der Beschuldigte, dass er bei keinem der ihm zur Last gelegten Einbruchdiebstähle beteiligt gewesen sei, sondern nur drei Mal "diese Leute" nach deren Angaben an eine Adresse in der Nähe der einzelnen Tatorte gefahren und jeweils wieder von dort abgeholt habe. Er sei in keinem der betroffenen Shops drin gewesen (Urk. D1/3/4 F/A 5, 7; Urk. D1/3/7 F/A 94, 98; vgl. auch Prot. I S. 18, 22 und Prot. II S. 16). Auf diese Zugeständnisse des Beschuldigten kann bei der gegebenen Beweislage abgestellt werden. Daran ändert nichts, dass er vor Vorinstanz und anlässlich der Berufungsverhandlung vorbrachte, er habe nicht gewusst, dass die Personen, welche seine Fahr- dienste in Anspruch genommen hätten, Einbruchdiebstähle verüben würden. Vielmehr sei er davon ausgegangen, dass er sie jeweils zur Arbeit fahren und von dort wieder abholen würde (Prot. I S. 18 f., 21 f., 33 f.; Prot. II S. 19). Wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird, handelt es sich dabei um blosser Schutzbehauptungen (E. III.2.6.1.2.).

- 24 - Es stellt sich allerdings die Frage, ob der Beschuldigte die unbekannte Täterschaft nicht nur bei den zugestanden drei, sondern auch bei weiteren Gelegenheiten zwecks

Verübung von Einbruchdiebstählen chauffierte, zumal in seinem Fahrzeug Deliktsgut von insgesamt fünf solchen Taten sichergestellt werden konnte (vgl. Urk. D1/7/4): Einbruchdiebstahl vom 8. Mai 2023 in ein Geschäft der G._____ SA ■ (Dossier 13): 7 von insgesamt 14 entwendeten Gegenständen; Einbruchdiebstahl vom 16. Mai 2023 in ein Geschäft der D._____ AG ■ (Dossier 4): 14 von insgesamt 27 entwendeten Gegenständen; Einbruchdiebstahl vom 17. Mai 2023 in ein Geschäft der P._____ AG ■ (Dossier 5): 5 von insgesamt 14 entwendeten Gegenständen; Einbruchdiebstahl vom 23. Mai 2023 in ein Geschäft der G._____ SA ■ (Dossier 14): Gesamtes Deliktsgut; Einbruchdiebstahl vom 24. Mai 2023 in ein Geschäft der P._____ AG ■ (Dossier 3): 70 von insgesamt 79 entwendeten Gegenständen.

E. 2.5.1.6

Den Fund von Deliktsgut aus insgesamt fünf Einbruchdiebstählen erklärte der Beschuldigte anlässlich seiner staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 20. Juni 2023 wie folgt: Irgendwann habe er gemerkt, dass ihn "diese Leute" hätten verarschen wollen, indem sie Mobiltelefone, welche sie zuvor gestohlen hatten, ihm gegenüber verheimlicht hätten, um sie nicht mit ihm teilen zu müssen. "Diese Leute" habe er an einer Tankstelle abgesetzt und sei zunächst weitergefahren. Später sei er zur Tankstelle zurückgekehrt und habe zufällig gesehen, wie eine dieser Personen unter einer Brücke hervorgekrochen gekommen sei. Am nächsten oder übernächsten Tag sei er an diesen Ort zurückgefahren und habe geschaut, was sich bei dieser Brücke befinde. Er habe dann diese Mobiltelefone gefunden und alles mitgenommen. Deshalb könne es sein, dass bei ihm auch Deliktsgut sichergestellt worden sei, das aus Einbruchdiebstählen stamme, mit denen er überhaupt nichts zu tun gehabt habe (Urk. D1/3/4 F/A 5, vgl. auch F/A 7 f. und Urk. D1/12/59 S. 6). Diese Erklärung des Beschuldigten erscheint äusserst konstruiert und den Ermittlungsergebnissen der Strafverfolgungsbehörden angepasst, mit welchen er anlässlich dieser Einvernahme erstmals konfrontiert wurde.

- 25 - Im Rahmen seiner Hafteinvernahme rund einen Monat zuvor hatte er noch keinen solchen Einwand zur Herkunft des in seinem Fahrzeug sichergestellten Deliktsguts vorgebracht (vgl. Urk. D1/3/3 F/A 7). Auf den Vorhalt der Staatsanwaltschaft, wonach in dem von ihm gelenkten Seat Alhambra Deliktsgut aus insgesamt fünf Einbruchdiebstählen gefunden worden sei, benötigte der Beschuldigte jedoch eine Erklärung, welche sich mit seinem Zugeständnis, dass er zwei angeblich unbekannte Personen bei drei Gelegenheiten in die Nähe der einzelnen Tatorte gefahren habe, vereinbaren liess. Im weiteren Verlauf des Verfahrens hielt der Beschuldigte an seiner Erklärung betreffend den Fund des Deliktsguts unter einer Brücke fest (Urk. D1/3/7 F/A 101; Prot. I S. 21; Prot. II S. 16 f., 21). Gegen die Glaubhaftigkeit seiner entsprechenden Aussagen spricht, dass er nicht näher präziserte, wann er das in seinem Auto sichergestellte Deliktsgut gefunden und an sich genommen habe. Insbesondere gab er nicht an, dies sei am Tag seiner Verhaftung geschehen. Vielmehr lassen seine Aussagen darauf schliessen, er sei einige Tage davor auf das Versteck seiner zwei Mitfahrer unter der Brücke gestossen (vgl. Urk. D1/3/4 F/A 5, vgl. auch F/A 7 f.; Urk. D1/3/7 F/A 101; Prot. I S. 21; Prot. II S. 16 f., 21). Der Beschuldigte wurde am 24. Mai 2023 gegen 20:00 Uhr verhaftet. Bei der nachfolgenden Durchsuchung seines Fahrzeugs wurden diverse elektronische Geräte und andere Gegenstände sichergestellt, die u.a. dem Einbruchdiebstahl in einen P._____ -Shop in C._____ (BE) zugeordnet werden konnten, welche Tat noch am Verhaftstag in den frühen Morgenstunden verübt worden war. Die Aussagen des Beschuldigten betreffend den Fund des in seinem

Auto sichergestellten Deliktsguts können aus zeitlichen Gründen folglich nur dann zutreffen, wenn er das Versteck seiner zwei Mitfahrer unter einer Brücke am Tag seiner Verhaftung entdeckt hätte. Gerade dies sagte der Beschuldigte jedoch nicht aus. Gegen die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen spricht weiter, dass er sich im Verlauf des Verfahrens sehr widersprüchlich dazu äusserte, ob er Kenntnis von der deliktischen Herkunft der in seinem Fahrzeug versteckten Gegenstände gehabt habe oder nicht. Darauf wird nachfolgend unter E. III.2.6.1.3. näher einzugehen sein. Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass dem Beschuldigten mit Bezug auf den Einbruchdiebstahl vom 21. März 2023 in einen P._____ Shop in U._____ (BL) eine aktive Mitwirkung

- 26 - nachgewiesen werden kann (Dossier 6; vgl. dazu nachfolgend E. III.2.5.3.). Das damalige Tatvorgehen weist diverse Ähnlichkeiten zum Vorgehen der unbekanntesten Täterschaft bei Verübung der Einbruchdiebstähle gemäss den Dossiers 3, 4, 5, 13 und 14 auf. Es wäre ein grosser und kaum realistischer Zufall, dass im Fahrzeug des Beschuldigten diverses Deliktsgut aus den im Mai 2023 verübten Einbruchdiebstählen gefunden wurde, obwohl er weder direkt noch indirekt als Chauffeur auch in diese Taten involviert war. Davon ist folglich nicht auszugehen.

E. 2.5.1.7

Im Ergebnis ist auf den Erklärungsversuch des Beschuldigten, weshalb in dem von ihm gelenkten Seat Alhambra Deliktsgut aus insgesamt fünf Einbruchdiebstählen versteckt war, nicht abzustellen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass er mit der unbekanntesten Täterschaft vereinbart hatte, dass er für seine Fahrdienste zwecks Verübung der einzelnen Einbruchdiebstähle einen Anteil an der Beute erhält. Mit Bezug auf die Taten vom 8., 16. und 17. Mai 2023 wurde lediglich ein Teil des entwendeten Deliktsguts sichergestellt, weshalb der Schluss naheliegt, dass die vereinbarte Aufteilung zwischen dem Beschuldigten und seinen Komplizen bereits erfolgt war. Hinsichtlich der Einbruchdiebstähle vom 23. und 24. Mai 2024 befand sich hingegen (beinahe) das gesamte Deliktsgut im Fahrzeug des Beschuldigten. Dies lässt sich ohne Weiteres dadurch erklären, dass er bereits am 24. Mai 2023 gegen 20:00 Uhr und damit nur kurze Zeit nach Verübung der vorgenannten Taten in Q._____ (ZH) einer polizeilichen Personen- und Fahrzeugkontrolle unterzogen wurde, in deren Rahmen die im Motorraum und im Ersatzrad versteckte Ware entdeckt wurde (vgl. vorstehend E. III.2.5.1.2.). Folglich ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte und seine Komplizen noch nicht dazu gekommen waren, die Beute untereinander aufzuteilen bzw. ihre jeweiligen Anteile daran auszusondern. Eine andere plausible Erklärung für den Fund des (beinahe) gesamten Deliktsguts gemäss den Dossiers 3 und 14 ist nicht ersichtlich und wurde auch nicht vorgebracht.

E. 2.5.1.8

Aus den erhobenen Beweismitteln, insbesondere der Auswertung der Daten seiner Mobiltelefone und der Smartwatch, ergibt sich sodann nichts, was seiner Entlastung dienen könnte. Insbesondere konnten keine Aktivitäten auf den ausgewerteten Elektronikgeräten festgestellt werden, welche mit den einzelnen

- 27 - Tatzeiten gemäss den Dossiers 3, 4, 5, 13 und 14 zusammenfallen. Zudem konnten keine Standortdaten erhoben werden, welche belegen würden, dass sich die Mobiltelefone bzw. die Apple Watch des Beschuldigten zur Tatzeit nicht in der Nähe der jeweiligen Tatorte der vorgenannten Dossiers befanden (vgl. Urk. D1/1/4 S. 11 ff.; Urk. D1/9/2; Urk. D1/16/2; Urk. 113). Es bestehen demnach keine rechtserheblichen Zweifel daran, dass der

Beschuldigte bei sämtlichen Einbruchdiebstählen, von welchen Deliktsgut in dem von ihm gelenkten Fahrzeug Seat Alhambra versteckt war, massgeblich mitwirkte bzw. beteiligt war.

E. 2.5.1.9

Wie bereits dargelegt, räumte der Beschuldigte konstant ein, er habe die unbekannt Taterschaft jeweils nach deren Angaben an eine Adresse in der Nähe der einzelnen Tatorte gefahren und von dort wieder abgeholt (Urk. D1/3/3 F/A 7 ff.; Urk. D1/3/4 F/A 5, 7; Urk. D1/3/7 F/A 94, 98). In diesem Umfang ist sein Tatbeitrag anklagegemäss erstellt. Vor Vorinstanz und anlässlich der Berufungsverhandlung behauptete der Beschuldigte, er sei jeweils wieder zu seiner Unterkunft in V. _____ (SO) zurückgekehrt, nachdem er "diese Leute" abgesetzt habe, und sei hernach wieder an den vereinbarten Ort zurückgefahren, um sie abzuholen (Prot. I S. 18, 23; Prot. II S. 21 f.). Angesichts des Umstands, dass die Einbruchdiebstähle gemäss den Dossiers 3, 4, 5, 13 und 14 innert weniger Minuten verübt wurden, ist dieses Vorbringen ohne Weiteres als Schutzbehauptung zu werten und darauf zurückzuführen, dass der Beschuldigte geltend machte, er habe nicht gewusst, dass "diese Leute" Einbruchdiebstähle verüben würden, sondern sei davon ausgegangen, dass sie seine Fahrdienste benötigten, um ihrer (Nacht-) Arbeit nachgehen zu können (Prot. I S. 18 f., 21 f., 33 f.; Prot. II S. 19). Gegen die Darstellung des Beschuldigten spricht weiter, dass die Tatorte der Diebstahlserie im Mai 2023 teilweise weit von der behaupteten Unterkunft des Beschuldigten in V. _____ (SO) entfernt waren, weshalb eine Rückkehr dorthin zwischen dem Absetzen und Abholen seiner Komplizen wenig Sinn gemacht hätte. Schliesslich ist zu erwähnen, dass dieses Vorbringen auch in Widerspruch steht mit seiner Behauptung, dass er nicht gewusst habe, an welche Orte er "diese Leute" jeweils gefahren habe (Urk. D1/3/3 F/A 8 f.; Urk. D1/3/4 F/A 5, 7). Wäre er tatsächlich in der Folge nach V. _____ (SO) zurückgekehrt, hätte der Beschuldigte genau wissen müssen, wo er seine Komplizen zuvor abgesetzt hatte, um sie später wieder

- 28 - dort abholen zu können. Nach dem Erwogenen ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte seine Komplizen jeweils in die Nähe der einzelnen Tatorte fuhr, im Auto verblieb, während sie in die betroffenen Verkaufsgeschäfte einbrachen, und sich bereit hielt, um nach ihrer Rückkehr sofort wieder mit ihnen wegzufahren. Es stellt sich allerdings die Frage, ob der Beschuldigte nicht nur der Chauffeur war, sondern sich auch an der eigentlichen Tatausführung beteiligte, indem er die Eingangstüren zu den betroffenen Geschäften gewaltsam aufbrach, in die Verkaufsräumlichkeiten eindrang und diverse Gegenstände von dort entwendete. Dies stellte der Beschuldigte während der gesamten Untersuchung und vor Vorinstanz vehement in Abrede (vgl. Urk. D1/3/4 F/A 5 ff.; Urk. D1/3/7 F/A 41 f., 48 f., 55 f., 66 f., 74 f., 87, 94, 98; Prot. I S. 18, 22; vgl. auch Prot. II S. 19, 21).

E. 2.5.1.10

Den aktenkundigen Standbildern der Überwachungskameras in den betroffenen Geschäftsliegenschaften ist zu entnehmen, dass die Täter jeweils schwarze Sturmhauben oder Mützen trugen und die Kapuzen ihrer Jacken über den Hinterkopf sowie den Mund- resp. Nasenbereich gezogen hatten, als sie die Delikte gemäss den Dossiers 3, 4, 5, 13 und 14 verübten (Urk. D3/6; Urk. D4/6/2; Urk. D5/6; Urk. D13/3; Urk. D14/6). Eine Identifikation des Beschuldigten als einer der Täter anhand des Gesichts fällt damit ausser Betracht. Auch hinsichtlich der Statur sind keine wesentlichen Unterschiede zwischen den

einzelnen Tätern erkennbar, die eine sichere Identifikation des Beschuldigten zulassen würden. Bei der Tatbegehung trugen alle Täter jeweils Handschuhe, sodass sie im Inneren der Verkaufsräumlichkeiten keinerlei Spuren hinterliessen, die Rückschlüsse auf ihre Identität erlauben würden. Die Täter waren sodann jeweils vollständig schwarz gekleidet. Mit Bezug auf die Taten gemäss den Dossiers 3, 5 und 13 ergibt sich allerdings aus den Aufzeichnungen der Überwachungskameras, dass einer der Täter Turnschuhe der Marke Puma mit einem markanten grauen Streifen auf den nach aussen gerichteten Seiten trug (vgl. Urk. D1/1/4 S. 15; Urk. D1/2/5 S. 4, 7, 10; Urk. D1/11/1 S. 9 f., 12, 15, 17; Urk. D1/11/7). Ein solches Paar Turnschuhe befand sich am 24. Mai 2023 im Fahrzeug des Beschuldigten (Urk. D1/2/4 S. 15; Urk. D1/7/2 S. 21). Ab der Hinterkappe und der Zunge (innen) konnten DNA-Spuren sichergestellt werden, deren Auswertung ein komplexes Mischprofil ergab.

- 29 - Der Beschuldigte konnte als anteiliger Spurengerber zwar nicht ausgeschlossen werden (Urk. D1/10/4 S. 3). Daraus lässt sich jedoch nicht rechtsgenügend ableiten, dass die Turnschuhe dem Beschuldigten gehörten und er sie bei der Verübung der Einbruchdiebstähle gemäss den Dossiers 3, 5 und 13 anhatte. Zu berücksichtigen ist weiter, dass die Turnschuhe der Marke Puma, welche im Auto des Beschuldigten gefunden wurden, die Schuhgrösse 41 aufwiesen (vgl. insbes. Urk. D1/11/8). Der Asservatenliste lässt sich entnehmen, dass der Beschuldigte bei seiner Verhaftung ähnliche Turnschuhe der Marke Puma in derselben Grösse trug (Urk. D1/2/4 S. 2; vgl. auch Urk. D1/12/2 S. 1 f.). Es mag zutreffen, dass die Schuhgrösse 41 für erwachsene Männer eher untypisch ist. Dennoch lassen sich auch aus diesem Umstand keine verlässlichen Schlüsse auf die Eigentümerschaft des Beschuldigten hinsichtlich des interessierenden Schuhpaars ziehen. Weil die Komplizen des Beschuldigten nach wie vor unbekannt sind resp. nicht gefasst werden konnten, ist unklar und daher nicht auszuschliessen, dass (auch) jemand von ihnen die Schuhgrösse 41 trägt. Hinzu kommt, dass zugunsten des Beschuldigten davon auszugehen ist, dass auch andere Personen Kleidungsstücke und weitere persönliche Gegenstände in seinem Auto liessen, zumal im Kofferraum des Seat Alhambra u.a. ein Reisekoffer mit Unterlagen lautend auf W._____ gefunden wurde (Urk. D1/2/4 S. 2 f.). Entsprechend ist nicht ausgeschlossen, dass das interessierende Paar Turnschuhe der Marke Puma mit markanten grauen Streifen auf den jeweiligen Aussenseiten einem Komplizen des Beschuldigten gehörte, welcher es im Fahrzeug des Beschuldigten gelassen hatte. Aus den Aufzeichnungen der Überwachungskameras in den betroffenen Geschäftsliegenschaften ist ferner ersichtlich, dass einer der unbekannten Täter bei der Tatbegehung wiederholt eine schwarze Daunenjacke mit einem orange-roten Einsatz auf der Vorderseite anhatte (vgl. Urk. D1/2/5 S. 2, 4, 7 f., 10; Urk. D1/11/6 S. 18). Ein solches Kleidungsstück konnte allerdings im Fahrzeug des Beschuldigten ebenso wenig sichergestellt werden wie Sturmhauben, Mützen oder Handschuhe. Dagegen befanden sich im Kofferraum des Seat Alhambra mehrere schwarze bzw. dunkelblaue Sporttaschen der Marken Adidas und Nike (Urk. D1/2/4 S. 14 ff.; Urk. D1/7/2 S. 7, 16). Solche Sporttaschen wurden auch von der unbekannten Täterschaft verwendet, um das Deliktsgut von den einzel-

- 30 - nen Tatorten zu transportieren (vgl. insbes. Urk. D1/2/5 S. 5; Urk. D13/3 S. 1). In einer der beiden Adidas-Sporttaschen konnte zudem Werkzeug sichergestellt werden, welches sich dazu eignet, Türen aufzubrechen (Werkzeugschlüssel, Klappmesser, Winbag, Metallbohrer [verpackt und unbenutzt]) oder elektronische Diebstahlsicherungen bzw. Ladekabel zu durchtrennen (Universalschere; Urk. D1/2/4 S. 15 f.; Urk. D1/7/2 S. 16 f., 25

ff.). Ab dem Griffstück der Universal- schere wurde eine DNA-Spur sichergestellt, deren Auswertung ein komplexes Mischprofil ergab. Der Beschuldigte konnte als anteiliger Spurengerber zwar nicht ausgeschlossen werden (Urk. D1/10/4 S. 2). Daraus lässt sich jedoch nicht rechtsgenügend ableiten, dass die Universalschere ihm gehörte und er dieses Werkzeug bei der Verübung eines oder mehrerer Einbruchdiebstähle gemäss den Dossiers 3, 4, 5, 13 und 14 verwendete. Auch an dieser Stelle ist nochmals hervorzuheben, dass dem Beschuldigten nicht widerlegt werden kann, dass auch andere Personen (aus der Gruppierung der Täterschaft) persönliche Gegenstände in seinem Fahrzeug liessen. Im Sinne eines Zwischenergebnisses erlauben die im Seat Alhambra sichergestellten Kleidungsstücke, Sporttaschen und Werkzeuge keine verlässlichen Rückschlüsse auf eine direkte und aktive Mitwirkung des Beschuldigten an der Verübung der Taten gemäss den Dossiers 3, 4, 5, 13 und 14. Die vorstehend behandelten Sicherstellungen sind jedoch dazu geeignet, sein Näheverhältnis zur Täterschaft zu dokumentieren und seine Behauptung zu widerlegen, dass er seine Komplizen nicht gekannt habe (vgl. Urk. D1/3/3 F/A 11 f.).

E. 2.5.1.11

Nach dem Erwogenen lässt sich nicht anklagegemäss erstellen, dass der Beschuldigte aktiv daran mitwirkte, die Eingangstüren zu den betroffenen Geschäftsliegenschaften gewaltsam aufzubrechen, dass er selber die Verkaufsräume betrat und dort diverse ausgestellte Geräte von den elektronischen Diebstahlssicherungen bzw. den Ladekabeln abtrennte, um sie hernach in einer mitgeführten Sporttasche vom Tatort abzutransportieren. Erstellt ist lediglich, dass der Beschuldigte als Lenker des Personenwagens Seat Alhambra seine(n) Komplize(n) zu den einzelnen Tatorten fuhr und dort in der Nähe parkierte. Während sein(e) Komplize(n) in der Folge die Einbruchdiebstähle gemäss den Dossiers 3,

- 31 - 4, 5, 13 und 14 verübten, verblieb er in seinem Fahrzeug und wartete darauf, dass sie zurückkehren würden und er mit ihnen umgehend wieder davonfahren könnte.

E. 2.5.2

Dossier 10

E. 2.5.2.1

Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, er habe sich am 8. März 2023 um 03:26 Uhr zusammen mit zwei nicht näher bekannten Komplizen durch Aufbrechen der Eingangstür gewaltsam Zugang zum Verkaufsgeschäft der G. _____ SA an der AA. _____-strasse 4 in E. _____ (BE) verschafft und von den Auslageflächen im Innern des Geschäfts zahlreiche Mobiltelefone und andere elektronische Geräte entwendet, indem er und seine beiden Komplizen diese wiederum gewaltsam von den elektronischen Diebstahlssicherungen bzw. Ladegeräten getrennt und in ihren mitgeführten Sporttaschen verstaut hätten und hernach geflüchtet seien (Urk. D1/33 S. 5 ff.).

E. 2.5.2.2

Das einzige Indiz, welches für die Täterschaft bzw. eine aktive Beteiligung des Beschuldigten am Einbruchdiebstahl gemäss Dossier 10 spricht, sind die Turnschuhe der Marke Puma mit grauen Streifen auf den jeweils nach aussen gerichteten Seiten, welche einer der drei Täter bei der Tatbegehung trug. Dies ergibt sich aus den Aufzeichnungen der Überwachungskameras, welche im betroffenen Verkaufsgeschäft der G. _____ SA installiert waren (Urk. D10/4; Urk. D1/1/4 S. 15; Urk. D1/11/1 S. 6, 17; Urk. D1/11/7). Ein

solches Paar Turnschuhe konnte zwar im Fahrzeug des Beschuldigten gefunden und sichergestellt werden. Vorstehend wurde jedoch einlässlich dargelegt, dass dieser Fund keine rechtsgenügende Identifikation des Beschuldigten als einer der drei Täter erlaubt. Andere Indizien, die auf seine Tatbeteiligung schliessen lassen, sind nicht vorhanden. Insbesondere befand sich in dem von ihm gelenkten Fahrzeug kein Deliktsgut vom Einbruchdiebstahl in das Verkaufsgeschäft der G._____ SA in E._____ (BE). Zwar entspricht das Tatvorgehen der Täterschaft genau demjenigen, welches auch hinsichtlich der übrigen Einbruchdiebstähle gemäss den Dossiers 3, 4, 5, 13 und 14 nachgewiesen ist. Da jedoch die Täter-Gruppierung, welche die Taten der vorgenannten Dossiers verübte, immer in unterschiedlicher Zusammensetzung agierte (zwei bis vier Täter vor Ort), kann nicht mit hinreichender Sicherheit ge-

- 32 - sagt werden, dass der Beschuldigte daran gleichermassen beteiligt war, wie ihm mit Bezug auf die Dossiers 3, 4, 5, 13 und 14 rechtsgenügend nachgewiesen werden kann. Im Ergebnis bestehen rechtserhebliche Zweifel daran, dass sich der Beschuldigte am 8. März 2023 im eingangs wiedergegebenen Umfang am Einbruchdiebstahl in das Verkaufsgeschäft der G._____ SA in E._____ (BE) beteiligte, mithin einer der drei Täter war. Der Sachverhalt lässt sich somit in diesem Punkt nicht erstellen, weshalb der Beschuldigte von den angeklagten Vorwürfen gemäss Dossier 10 freizusprechen ist.

E. 2.5.3

Dossier 6

E. 2.5.3.1

Die Staatsanwaltschaft legt dem Beschuldigten zur Last, er sei bei der Ausführung der Tat unmittelbar beteiligt gewesen. Konkret habe er sich am 21. März 2023 um 04:03 Uhr zusammen mit mindestens einem weiteren Komplizen durch Aufbrechen der Eingangstür gewaltsam Zugang zum P._____ Shop an der AB._____ -strasse 5 in U._____ (BL) verschafft und von den Auslageflächen im Innern des Verkaufsgeschäfts zahlreiche Mobiltelefone und andere elektronische Geräte entwendet, indem er und/oder sein Komplize diese wiederum gewaltsam von den elektronischen Diebstahlssicherungen bzw. Ladegeräten getrennt, in ihren mitgeführten Sporttaschen verstaut hätten und hernach durch die aufgebrochene Eingangstür geflüchtet seien (Urk. D1/33 S. 8 ff.).

E. 2.5.3.2

Im Rahmen der Spurensicherung konnte durch die Forensik der Kantonspolizei Basel-Landschaft an der aufgebrochenen Eingangstür (Glas aussen-seitig) ab Handschuhspuren auf der Höhe des Schliesszylinders eine DNA-Spur sichergestellt werden. Die Auswertung des Spurenmaterials ergab ein DNA-Mischprofil. Ein Abgleich des Hauptprofils mit den Daten der Eidgenössischen DNA-Datenbank lieferte einen Treffer und zwar konnte festgestellt werden, dass das DNA-Profil des Beschuldigten in den vergleichbaren Systemen mit dem Hauptprofil der sichgestellten Spur übereinstimmt (Urk. D6/4/2).

E. 2.5.3.3

Dass die DNA des Beschuldigten an der Eingangstür zum P._____ Shop an der AB._____ -strasse 5 in U._____ (BL) sichergestellt werden konnte, lässt zunächst nur darauf schliessen, dass er sich zu einem letztlich nicht näher

- 33 - bekannten Zeitpunkt dort aufhielt. Auffällig ist allerdings der genaue Fundort der DNA-Spur: Aussenseitig auf dem Türglas ab Handschuhspuren auf der Höhe des Schliesszylinders. Dieser Fundort legt den Schluss nahe, dass die Anwesenheit des Beschuldigten vor Ort auf seine Beteiligung am zu beurteilenden Einbruch- diebstahl, begangen am 21. März 2023, zurückzuführen ist. So ist dokumentiert, dass die Täterschaft beim gewaltsamen Aufbrechen der Eingangstür zum P._____ Shop den Schliesszylinder zerstörte. Der äussere Teil des Zylinders fehlte, während der innere Teil der Schliessvorrichtung im Eingangsbereich der Geschäftsräumlichkeiten auf dem Boden lag (Urk. D6/1 S. 2; Urk. D6/2 S. 4 und S. 6; Urk. D6/4/3 S. 4). Dass die DNA des Beschuldigten unmittelbar bei der Auf- bruchstelle bzw. beim zerstörten Schliesszylinder der Eingangstür sichergestellt wurde, deutet darauf hin, dass er selber aktiv dazu beitrug, sich selbst und/oder seinem Komplizen gewaltsam Zugang zu den Verkaufsräumlichkeiten zu ver- schaffen.

E. 2.5.3.4

Weiter ist zu berücksichtigen, dass am Tatort eine zweite DNA-Spur mit einem Mischprofil sichergestellt werden konnte. Diese befand sich an einem Ast, welcher zwischen der aufgebrochenen Eingangstür und dem Türrahmen auf dem Boden lag und vermutlich verhindern sollte, dass die Tür einrastet, während sich die Täterschaft im Inneren der Geschäftsräumlichkeiten befand und das Delikts- gut von den Auslageflächen behändigte. Insofern erscheint auch der Fundort die- ser zweiten DNA-Spur äusserst auffällig und deutet auf eine unmittelbare Beteili- gung des Spurengabers an dem zu beurteilenden Einbruchdiebstahl vom 21. März 2023 hin. Ein Abgleich des Hauptprofils mit den Daten der Eidgenössi- schen DNA-Datenbank ergab eine Übereinstimmung in den vergleichbaren Syste- men mit dem DNA-Profil von S._____ (Urk. D6/4/1). Im Verlauf der Untersuchung konnte nachgewiesen werden, dass zwischen dem Beschuldigten und S._____ eine nähere Verbindung besteht. Zunächst wurden Nummernschilder mit dem Kennzeichen SO 3 im Kofferraum des Fahrzeugs Seat Alhambra gefunden, wel- ches der Beschuldigte lenkte, als er am 24. Mai 2023 einer polizeilichen Perso- nen- und Fahrzeugkontrolle unterzogen wurde. S._____ war im Zeitraum zwi- schen dem 28. März 2023 und dem 24. Mai 2023 als Halter dieses Personenwa- gens erfasst (Urk. D1/1/1 S. 5; Urk. D1/1/4 S. 9; Urk. D1/6). Ebenso auf S._____

- 34 - registriert war die Schweizer Telefonnummer des Mobiltelefons, welches der Be- schuldigte anlässlich seiner Verhaftung auf sich trug und angeblich ihm gehörte (Urk. D1/1/4 S. 11). Besonders hervorzuheben ist schliesslich, dass der Beschul- digte im Jahr 2018 zusammen mit S._____ wegen des Verdachts auf versuchten Ladendiebstahl in AC._____ (Österreich) verhaftet wurde (Urk. D1/19/2 S. 5) und sich aus den Rückmeldungen der polizeilichen Behörden aus anderen angefrag- ten Ländern weitere Hinweise auf gemeinsam verübte Vermögensdelikte ergeben (vgl. Urk. D1/19/2 S. 9, 13, 15). Anlässlich der Hafteinvernahme vom 25. Mai 2023 und vor Vorinstanz betonte der Beschuldigte, dass S._____ "in diese Sache" nicht involviert bzw. kein Komplize von ihm sei (Urk. D1/3/3 F/A 29; Prot. I S. 26). Es wäre allerdings ein grosser und kaum realistischer Zufall, dass sowohl er selber als auch der in verschiedener Hinsicht mit ihm in Verbindung stehende S._____ jeweils ihre DNA an äusserst verdächtigen Stellen bei einem P._____ Shop in U._____ (BL) hinterliessen, wel- ches Verkaufsgeschäft kurze Zeit später zum Tatort eines Einbruchdiebstahls wurde, in welche Tat sie jedoch beide nicht involviert waren.

E. 2.5.3.5

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass das Blockieren der aufgebrochenen Eingangstür mit einem Ast oder einem anderen Stück Holz auch mit Bezug auf die Einbruchdiebstähle gemäss den Dossiers 3 und 14 dokumentiert ist (vgl. Urk. D3/7 S. 3 f.; Urk. D14/3 S. 2). Nachdem vorstehend rechtsgenügend ermittelt werden konnte, dass der Beschuldigte zusammen mit weiteren, nicht näher bekannten Personen an diesen späteren Taten am 23. und 24. Mai 2023 beteiligt war, spricht auch dieses Detail des Tatvorgehens dafür, dass er bei der Verübung des Einbruchdiebstahls gemäss Dossier 6 mit einem dieser Komplizen zusammenwirkte.

E. 2.5.3.6

Der Beschuldigte erklärte sowohl in der Untersuchung als auch anlässlich der Hauptverhandlung auf entsprechenden Vorhalt, er habe mit dem Einbruchdiebstahl in einen P. _____ Shop an der AB. _____-strasse 5 in U. _____ (BL), begangen am 21. März 2023, nichts zu tun (Urk. D1/3/4 F/A 5; Urk. D1/3/6 F/A 11). Damit konfrontiert, dass seine DNA am Tatort sichergestellt worden sei, erwiderte der Beschuldigte anlässlich seiner staatsanwaltschaftlichen Einver-

- 35 - nahme vom 20. Juni 2023, er habe eine Erklärung für diese DNA-Spur. So habe ihn eine dieser Personen, welche er insgesamt drei Mal zwecks Verübung von Einbruchdiebstählen chauffiert habe, gefragt, ob er Handschuhe habe, die er ausleihen könne. Da er immer ein Paar im Auto habe, um die Reifen wechseln zu können, habe er diese Handschuhe der Person aus der Gruppierung der Täter gegeben (Urk. D1/3/4 F/A 10; vgl. auch Prot. II S. 28). Anlässlich seiner Einvernahme vom 17. Januar 2024 führte der Beschuldigte neu aus, dass er einmal bei einer Panne einen Reifen des Fahrzeugs von S. _____ gewechselt habe. Dazu habe er die Handschuhe verwendet, welche sich in dessen Auto befunden hätten. Vermutlich habe S. _____ oder ein anderer aus der Täter-Gruppierung diese Handschuhe später verwendet, um den Einbruchdiebstahl vom 21. März 2023 in einen P. _____ Shop in U. _____ (BL) zu verüben. Beim Auto von S. _____ habe es sich um einen roten Ford mit rumänischen Kennzeichen gehandelt. Da S. _____ ein Fahrverbot gehabt habe und in der Schweiz nicht fahren dürfen, habe er (der Beschuldigte) dessen Auto gelenkt (Urk. D1/3/6 F/A 12 f.). Im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 17. Januar 2024 schilderte der Beschuldigte sodann eine weitere Erklärung für den Fund seiner DNA am Tatort. Konkret führte er aus, dass er den P. _____ Shop an der AB. _____-strasse 5 in U. _____ (BL) ca. eine Woche vor der anklagegegenständlichen Tat besucht habe, um die Preise für ein iPhone 13 Pro der Marke Apple zu vergleichen, weil er ein solches Gerät seiner Tochter habe schenken wollen. Bei diesem Besuch müsse seine DNA an die Aussenseite der Eingangstür gelangt sein (Urk. D1/3/6 F/A 12). Letztere Erklärung wiederholte er anlässlich seiner Haftanhörungen vor dem Zwangsmassnahmengerecht, in der Schlusseinvernahme vom 22. Januar 2024 und vor Vorinstanz (Urk. D1/3/7 F/A 117; Urk. D1/12/40 S. 4 f.; Urk. D1/12/49 S. 3; Urk. D1/12/59 S. 5; Prot. I S. 24 f.; vgl. auch Urk. D1/7/13). Anlässlich der Berufungsverhandlung präzisierte der Beschuldigte, dass er nicht gezielt bzw. mit der Absicht nach U. _____ (BL) gefahren sei, um dort den P. _____ Shop zu besuchen und Preise zu vergleichen. Vielmehr habe er mit seinem Fahrzeug eine Frau nach U. _____ gebracht, welche dort ein Paket habe abholen wollen und sei während der Zeit, als er auf ihre Rückkehr gewartet habe, in das Verkaufsgeschäft gegangen, weil sich dieses unmittelbar neben dem Parkplatz befunden habe, wo er sein Fahrzeug abgestellt habe

(Prot. II S. 27 f.).

- 36 -

E. 2.5.3.7

Zunächst ist hervorzuheben, dass der Beschuldigte nicht zu seiner eigenen Entlastung beitragen muss. Insofern darf ihm nicht negativ ausgelegt werden, dass er mehrere Erklärungen dazu vorbrachte, wie seine DNA an den Tatort gelangt sein könnte. Weiter ist festzuhalten, dass die einzelnen Theorien – jeweils für sich gesehen – nicht von vornherein unplausibel erscheinen. So lässt der Handschuhabdruck auf dem aussenseitigen Glas der Eingangstür zum P._____ Shop an der AB._____ -strasse 5 in U._____ (BL) sowie das Fehlen von weiteren DNA-Spuren im Inneren der Verkaufsräumlichkeiten darauf schliessen, dass die Täterschaft bei der Verübung des Einbruchdiebstahls vom 21. März 2023 Handschuhe trug. Sodann können DNA-Spuren durchaus über ein intermediäres Objekt bzw. eine Person indirekt übertragen werden (sog. indirekte Spurenübertragung). In einem solchen Fall gelangt das Spurenmaterial nicht durch einen direkten Kontakt des Spurengabers auf die Spurenebeneoberfläche. Vor diesem Hintergrund ist nicht ausgeschlossen, dass die Theorie des Beschuldigten zutrifft, wonach seine DNA-Spur über ein Paar Handschuhe, welches er einmal getragen hatte und später von einer Person aus der Täter-Gruppierung zur Verübung des Einbruchdiebstahls vom 21. März 2023 verwendet wurde, an den entsprechenden Tatort gelangte, mithin indirekt übertragen wurde. Dennoch bestehen massgebliche Zweifel an diesem Szenario, da die Aussagen des Beschuldigten dazu nicht konstant ausfielen. So äusserte er zunächst den Verdacht, dass die indirekte Spurenübertragung über Handschuhe aus seinem eigenen Fahrzeug erfolgt sei. Eine der beiden Personen, die er bei drei Gelegenheiten herumgefahren habe, sei auf ihn zugekommen und habe ihn angefragt, ob sie ein Paar Handschuhe von ihm ausleihen dürfe, worauf er die von ihm benutzten Handschuhe herausgegeben habe (Urk. D1/3/4 F/A 10). In Widerspruch dazu sagte der Beschuldigte jedoch später aus, dass der intermediäre Träger für die Spurenübertragung Handschuhe aus dem Auto von S._____ gewesen sein müssten, welche er wegen eines Reifenwechsels einmal angehabt habe. Möglicherweise habe S._____ oder eine andere unbekanntere Drittperson die von ihm benutzten Handschuhe zur Verübung des Einbruchdiebstahls vom 21. März 2021 verwendet, wodurch seine DNA-Spuren an den Tatort gelangt seien (Urk. D1/3/6 F/A 12 f.). Dieses Aussageverhalten erweckt den Eindruck, als habe der Beschul-

- 37 - digte die Darstellung seiner ersten Theorie im Verlauf der Untersuchung dem Beweisergebnis angepasst und versucht, eine unverfängliche und ihn entlastende Erklärung dafür zu finden, weshalb nicht nur seine, sondern auch die DNA von S._____ am Tatort des Einbruchdiebstahls gemäss Dossier 6 gefunden wurde.

E. 2.5.3.8

Hinsichtlich seiner zweiten Theorie kann zwar ebenfalls nicht ausgeschlossen werden, dass sich der Beschuldigte im Verlauf der Woche vor dem hier interessierenden Einbruchdiebstahl zum P._____ Shop an der AB._____ -strasse 5 in U._____ (BL) begab, um dort die Preise für ein iPhone 13 Pro der Marke Apple zu vergleichen, weil er ein solches Gerät seiner Tochter zum Geburtstag schenken wollte. Allerdings ist zunächst fraglich, ob nach dem Zeitablauf von mehreren Tagen zwischen dem behaupteten Besuch des Verkaufsgeschäfts und der Spurensicherung überhaupt noch DNA-Spuren von ihm hätten sichergestellt werden können. Zudem wäre Spurenmaterial des Beschuldigten eher

auf dem senkrecht verlaufenden Stossgriff der Eingangstür zu erwarten gewesen und nicht auf der aussenseitigen Glasscheibe auf der Höhe des Schliesszylinders. Dies spricht nicht nur gegen die zweite Theorie des Beschuldigten, sondern auch gegen die alternative Hypothese, dass er den P. _____ Shop in der Woche vor dem 21. März 2023 tatsächlich besuchte, allerdings zur Auskundschaftung der örtlichen Gegebenheiten für einen allfälligen Einbruchdiebstahl. Weiter ist festzuhalten, dass die anlässlich der Berufungsverhandlung vorgebrachte Präzisierung, wonach er lediglich deshalb in U. _____ (BL) gewesen sei, weil er eine Frau dort hin gefahren habe, welche ein Paket habe abholen wollen, nachgeschoben erscheint und mit grosser Wahrscheinlichkeit einen unverfänglichen Grund dafür liefern sollte, weshalb er in einer Ortschaft, die von seinem damaligen Aufenthaltsort weit entfernt war, einen P. _____ Shop besuchen sollte um Preise für Mobiltelefone zu vergleichen. Im Übrigen kann auf die zutreffenden und überzeugenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 91 S. 15; Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 2.5.3.9

Der Beschuldigte brachte schliesslich wiederholt vor, dass die Auswertung der Standortdaten seines Mobiltelefons ergeben würde, dass er sich zur Tatzeit nicht in der Nähe des P. _____ Shops an der AD. _____-strasse 6 in U. _____

- 38 - (BL) aufgehalten habe (Urk. D1/12/28 S. 5; Urk. D1/12/34 S. 2 f.; Urk. D1/12/40 S. 5; Urk. D1/12/49 S. 2 f.; Urk. D1/12/59 S. 5; Urk. D1/3/6 F/A 4; Urk. D1/3/7 F/A 98, 113 ff.; Prot. II S. 29). Allerdings konnten durch die Kantonspolizei Zürich keine Standortdaten erhoben werden, welche diese Behauptung des Beschuldigten stützen würden. Zudem wurden keine Aktivitäten auf seinem Mobiltelefon festgestellt (z.B. Suchanfragen im Internet-Browser, Versand von Chatnachrichten oder Telefonanrufe), welche mit der Tatzeit gemäss Dossier 6 zusammenfallen (vgl. Urk. D1/1/4 S. 11 ff.; Urk. D1/9/2; Urk. D1/16/2; Urk. 113 Dokument "01 Vergleich Tatzeit - Einträge Webverlauf").

E. 2.5.3.10

Im Ergebnis sind die Aussagen des Beschuldigten nicht geeignet, die gewichtigen Indizien zu entkräften, welche dafür sprechen, dass er am 21. März 2023 an der Verübung eines Einbruchdiebstahl in den P. _____ Shop an der AB. _____-strasse 5 in U. _____ (BL) im angeklagten Umfang mitwirkte. Aus den erhobenen Beweismitteln ergibt sich ein überzeugendes, schlüssiges und in sich stimmiges Bild, sodass keine rechtserheblichen Zweifel an der Verwirklichung des bestrittenen Sachverhalts mehr bestehen bleiben. Die Täterschaft des Beschuldigten bzw. sein konkreter Tatbeitrag ist mit Bezug auf Dossier 6 somit anklagegemäss erstellt.

E. 2.6

Subjektiver Sachverhalt

E. 2.6.1

Dossiers 1, 3, 4, 5, 13 und 14

E. 2.6.1.1

Da sich der Vorwurf der Hehlerei (Dossier 1) auf Deliktsgut aus den Einbruchdiebstählen gemäss den Dossiers 3, 4, 5, 13 und 14 bezieht, erscheint es angezeigt, den subjektiven Sachverhalt dieser Anklagevorwürfe gemeinsam zu behandeln.

E. 2.6.1.2

Der Beschuldigte räumte bereits zu Beginn der Untersuchung ein, dass er – zumindest ab einem gewissen Zeitpunkt – gewusst habe, dass die Personen, welche er mit seinem Seat Alhambra an bestimmte Adressen chauffiert habe, Einbruchdiebstähle verübt hätten. Konkret führte er aus: "Ich wusste allerdings, dass sie stehlen und dass sie Sachen dabeihaben würden, wenn ich sie abholen musste. Sie kamen zurück mit einem Rucksack oder einer Tasche oder was auch

- 39 - immer sie dabei hatten. Und drinnen hatte es 10 oder 20 oder was weiss ich wie viele Mobiltelefone" (Urk. D1/3/4 F/A 7 S. 4; vgl. auch Urk. D1/12/22 S. 4; Urk. D1/3/3 F/A 7 ff.). Auf dieses Zugeständnis des Beschuldigten ist ohne Weiteres abzustellen. Sein späteres Bestreiten vor Vorinstanz und anlässlich der Berufungsverhandlung ist als blosser Schutzbehauptung zu werten (Prot. I S. 18 f., 21 f., 33 f.; Prot. II S. 19), zumal sämtliche Einbruchdiebstähle gemäss den Dossiers 3, 4, 5, 13 und 14 in der Nacht verübt wurden (vgl. Urk. D1/33 S. 11 ff.). Dem Beschuldigten musste folglich ohne Weiteres bewusst sein, dass seine Komplizen keiner geregelten Arbeit nachgehen, sondern delinquirieren würden, als er sie nach deren Angaben zu verschiedenen Adressen fuhr und von dort wieder mitnahm. Daran ändert nichts, dass der Beschuldigte geltend machte, die beiden hätten ihm gegenüber angegeben, dass sie für die AE. _____ arbeiten würden, was er nicht hinterfragt habe, weil er mit den hiesigen Arbeitsbedingungen von ...-arbeitern nicht vertraut sei (Prot. I S. 18 f., 21, 33, 35; Prot. II S. 18, 44).

E. 2.6.1.3

Anknüpfend an sein vorstehendes Zugeständnis räumte der Beschuldigte zu Beginn der Untersuchung weiter ein, er habe gewusst, dass die in seinem Auto versteckten Gegenstände gestohlen gewesen seien (Urk. D1/3/3 F/A 7; Urk. D1/3/4 F/A 7 S. 4). Diesen Standpunkt bestätigte er auch anlässlich seiner Anhörungen vor dem Zwangsmassnahmengericht (vgl. Urk. D1/12/22 S. 4; Urk. D1/12/40 S. 5). In Widerspruch zu diesen Aussagen führte er anlässlich der Schlusseinvernahme vom 22. Januar 2024 sowie vor Vorinstanz dagegen aus, er habe zumindest einen Teil dieser Gegenstände unter einer Brücke gefunden und nicht gewusst, dass diese gestohlen gewesen seien (Urk. D1/3/7 F/A 101; Prot. I S. 21). Dieses Vorbringen hat ohne Weiteres als Schutzbehauptung zu gelten. So ist nicht glaubhaft, wenn der Beschuldigte einerseits aussagte, er habe gewusst, dass "diese Leute" Einbruchdiebstähle verübt hätten, er andererseits aber vorbrachte, dass die Wertgegenstände, welche seine Komplizen unter einer Brücke versteckt hätten und er von dort an sich genommen habe, nicht gestohlen gewesen seien. Das Versteck unter einer Brücke würde – wenn diese Darstellung des Beschuldigten denn überhaupt zutreffen sollte – erst recht für die deliktische Herkunft der Gegenstände sprechen. Sonst hätten die Personen, welche er mehrmals mitten in der Nacht zu bestimmten Adressen chauffiert hatte, die Elektronik-

- 40 - geräte samt Zubehör ohne Weiteres an ihrem damaligen Aufenthaltsort aufbewahren können. Auch der Umstand, dass der Beschuldigte die angeblich unter einer Brücke gefundenen Wertgegenstände sorgfältig in schwarzen Sporttaschen verpackt oder mit Maler-Klebeband zu einzelnen Paketen zusammengewickelt hatte und hernach im Motorraum und im Reserverad seines Seat Alhambra versteckte, lässt ohne Weiteres auf sein Wissen schliessen, dass es sich um Deliktsgut handelte. Andernfalls hätte für ihn kein Grund bestanden, die Elektronikgeräte und weiteren Gegenstände derart in seinem Auto zu verstauen, sondern hätte er diese im Kofferraum oder auf den Autositzen transportieren

können. Anlässlich der Berufungsverhandlung hielt der Beschuldigte nicht weiter an seiner Schutzbehauptung fest, sondern räumte ein, dass er um die deliktische Herkunft der bei ihm sichergestellten Mobiltelefone, Smartwatches, Tablets etc. gewusst habe (Prot. II S. 17).

E. 2.6.1.4

Weiter musste dem Beschuldigten bewusst sein, dass ihm eine nicht unwesentliche Rolle bei der Tatausführung zukam. Vorstehend wurde erstellt, dass er zunächst seine(n) Komplizen mit dem Fahrzeug Seat Alhambra in die Nähe der jeweiligen Tatorte fuhr und dort absetzte. Während sein(e) Komplize(n) in der Folge die Einbruchdiebstähle gemäss den Dossiers 3, 4, 5, 13 und 14 verübten, verblieb er im geparkten Fahrzeug, wartete auf deren Rückkehr und hielt sich bereit, dass er unmittelbar danach zusammen mit ihnen wieder davonfahren könnte. Dem Beschuldigten war zugestandenermassen bekannt, dass sein(e) Komplize(n) nicht in private Liegenschaften oder (ungesicherte) Büroräumlichkeiten einbrachen, sondern in Verkaufsgeschäfte der P._____ AG und der G._____ SA (Urk. D1/3/3 F/A 8). Da die aufgesuchten Shops über Alarmanlagen oder andere Systeme zum Schutz vor Straftaten verfügten, war es für das Gelingen der Einbruchdiebstähle von entscheidender Bedeutung, dass die/der Komplize(n) des Beschuldigten nach Verübung der einzelnen Taten sofort wieder von den jeweiligen Tatorten flüchten konnten, um nicht von den alarmierten Sicherheitsdiensten resp. der Polizei gefasst zu werden. Wären die weiteren Tatbeteiligten nicht auf die Fahrdienste des Beschuldigten angewiesen gewesen, hätten sie ohne Weiteres auch zu Fuss abhauen können, zumal das Deliktsgut, d.h. die Elektronikgeräte und das entsprechende Zubehör, in ihre mitgeführten Sporttaschen passte

- 41 - und nicht schwer war. Auch dies musste sich dem Beschuldigten ohne Weiteres aufdrängen. Indem er im nahe der betroffenen Verkaufsgeschäfte geparkten Fahrzeug wartete und sich für die bevorstehende Fluchtfahrt bereit hielt, gewährleistete er, dass sein(e) Komplize(n) die Tatorte unerkannt verlassen und das erbeutete Deliktsgut sicher abtransportieren konnten. Unter diesen Umständen bestehen keine rechtserheblichen Zweifel daran, dass der Beschuldigte um die wesentliche Bedeutung seines Tatbeitrags bzw. seine wichtige Rolle für den Erfolg des deliktischen Vorhabens wusste.

E. 2.6.1.5

Hinsichtlich der Willenskomponente und der Absicht unrechtmässiger Bereicherung ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte offensichtlich von den im Zeitraum zwischen dem 8. und 24. Mai 2023 verübten Diebstählen seines/seiner Komplizen insofern profitierte, als ihm ein Teil der Beute zugesprochen wurde oder er sich zumindest am erlangten Deliktsgut bedienen konnte. Zudem lässt der Umstand, dass im Fahrzeug des Beschuldigten ein Grossteil der Gegenstände sichergestellt werden konnte, welche aus den betroffenen Verkaufsgeschäften der G._____ AG, der D._____ AG und der P._____ AG entwendet wurden, auf ein bewusstes Verstauen im eigenen Herrschafts- bzw. Zugriffsbereich und damit auf den Willen schliessen, seinen Teil am Deliktsgut für sich zu verwenden und sich dadurch finanziell besser zu stellen. Indem der Beschuldigte den Deliktserfolg, d.h. die erbeuteten Wertgegenstände und die wirtschaftliche Bereicherung wollte, mussten auch die vorhergehenden Sachbeschädigungen, Einbrüche und Diebstähle von seinem Willen mitumfasst sein. Immerhin musste er diese als notwendige Zwischenschritte auf dem Weg zur eigentlich beabsichtigten Bereicherung in Kauf nehmen. Nachdem vorstehend erstellt

werden konnte, dass der Beschuldigte anlässlich der jeweiligen Tatbegehungen in unmittelbarer Nähe der betroffenen Verkaufsgeschäfte in seinem Fahrzeug verblieb und sich für die Fluchtfahrt sowie den sicheren Abtransport des Deliktsguts bereithielt, kann sodann als erstellt erachtet werden, dass er zum erfolgreichen Gelingen des deliktischen Vorhabens beitragen wollte. Er machte sich somit den allenfalls zu Beginn nur bei seinem/seinen Komplizen zustande gekommenen Tatentschluss zu eigen.

- 42 -

E. 2.6.1.6

Anlagegemäss erstellen lässt sich schliesslich, dass der Beschuldigte beabsichtigte, das in seinem Fahrzeug sichergestellte Deliktsgut ins Ausland zu schaffen und dort gewinnbringend zu verkaufen. Danach gefragt, was er mit den gestohlenen Elektronikgeräten und weiteren Gegenständen hätte machen wollen, antwortete der Beschuldigte wiederholt, dass er diese nach Rumänien gebracht und dort verkauft hätte (Urk. D1/3/3 F/A 13; vgl. auch Urk. D1/12/22 S. 4). Dafür spricht nicht nur die Art und Weise, wie das Deliktsgut aus den Einbruchdiebstählen gemäss den Dossiers 3, 4, 5, 13 und 14 in dem von ihm gelenkten Seat Alhambra versteckt war, sondern auch die zahlreichen Suchanfragen, welche er jeweils wenige Stunden nach Verübung der einzelnen Taten zwischen dem 8. und 24. Mai 2023 in den Internet-Browser seines Mobiltelefons eingab. Es fällt auf, dass er teilweise ganz gezielt nach den Preisen für bestimmte Modelle von Mobiltelefonen, Smartwatches, Tablets und Laptops suchte, die in seinem Fahrzeug sichergestellt werden konnten (Urk. D1/9/2; Urk. D1/9/5-7). Dies lässt darauf schliessen, dass er sich vor dem geplanten Weiterverkauf über die Eigenschaften der einzelnen Elektronikgeräte und deren Preise informierte.

E. 2.6.1.7

Nach dem Erwogenen lässt sich der subjektive Sachverhalt betreffend die im Titel genannten Dossiers anlagegemäss erstellen.

E. 2.6.2

Dossier 6 Nachdem vorstehend erstellt werden konnte, dass der Beschuldigte am 21. März 2023 an der Verübung eines Einbruchdiebstahls in den P. _____ Shop an der AB. _____-strasse 5 in U. _____ (BL) aktiv mitwirkte, bestehen keine rechtserheblichen Zweifel daran, dass er in subjektiver Hinsicht so handelte, wie es in der Anklageschrift umschrieben ist. Damit ist auch der subjektive Sachverhalt anlagegemäss erstellt.

- 43 - IV. Rechtliche Würdigung 1. Ausgangslage

E. 3

Am 17. Oktober 2024 wurde zur Berufungsverhandlung auf den 10. Januar 2025 vorgeladen (Urk. 99 ff.). Im Hinblick auf den Verhandlungstermin wurde ein aktueller Führungsbericht über den Beschuldigten eingeholt, welcher der amtlichen Verteidigung und der Staatsanwaltschaft zur Kenntnisnahme zugestellt wurde (Urk. 102 ff.).

E. 3.1

Das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen [FZA]) garantiert den Staatsangehörigen der Vertragsparteien sowie ihren Familienangehörigen verschiedene Einreise-, Aufenthalts- und Verbleiberechte

nach Massgabe seines Anhanges I. Wie sich bereits der Grundbestimmung von Art. 1 lit. a FZA entnehmen lässt, ist die Einräumung des Rechts auf Einreise, Aufenthalt, Zugang zu einer unselbständigen Erwerbstätigkeit und Niederlassung als Selbständiger sowie das Recht auf Verbleib im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien zugunsten der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der EU und der Schweiz ein wesentliches Ziel des Freizügigkeitsabkommens (BGE 145 IV 364 E. 3.4; Urteil des Bundesgerichts 6B_907/2018 vom 23. November 2018 E. 2.4.1). Mit dem Abschluss des FZA hat die Schweiz Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten ein weitgehendes und reziprokes Recht auf Erwerbstätigkeit eingeräumt, welches jedoch durch die Anordnung einer Landesverweisung für die Dauer der Massnahme entzogen würde. Gemäss Art. 5 Ziff. 1 Anhang I FZA ist dies nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit zulässig.

E. 3.2

Der Beschuldigte hat sich sodann der mehrfachen Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB und des mehrfachen Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB schuldig gemacht. Die tatangemessenen Einzelstrafen für diese weiteren Delikte sind jeweils innerhalb des ordentlichen Strafrahmens des einschlägigen Straftatbestandes (und nicht desjenigen mit der abstrakt höchsten Strafandrohung) festzusetzen (BGE 142 IV 265 E. 2.4.3). Der ordentliche

- 59 - Strafrahmen für Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch reicht von 3 Tagesstrafen Geldstrafe bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe. 4. Strafzumessung

E. 3.3

Die amtliche Verteidigung erklärte anlässlich der Berufungsverhandlung zwar auf entsprechende Frage, keine weiteren Beweisanträge zu stellen (Prot. II S. 33). Im Rahmen ihres Plädoyers führte sie jedoch aus, dass die ergänzenden Beweiserhebungen des Gerichts in Reaktion auf die Beweisanträge in der Berufungserklärung unvollständig geblieben seien. Insbesondere seien nicht zu allen Fotos, welche auf dem Mobiltelefon des Beschuldigten abgespeichert gewesen seien, die zugehörigen Metadaten wie z.B. der Aufnahmeort angefordert worden. Sodann seien die Standortdaten vom Mobiltelefon des Beschuldigten nicht erhoben worden (Urk. 119 Rz.12 ff.; vgl. auch Prot. II S. 18, 22, 29). Soweit die Verteidigung mit diesen Ausführungen an den bereits gestellten Beweisanträgen festhält bzw. diese erneuert, ist dazu Folgendes auszuführen: Sämtliche Beweismittel, welche für die Entscheidungsfindung relevant sein könnten, wurden im Rahmen der ergänzenden Beweiserhebungen des Berufungsgerichts bei den zuständigen Stellen erhältlich gemacht. Selbst wenn den Beweisanträgen des Beschuldigten damit nicht vollständig entsprochen wurde, sind keine Weiterungen nötig. Zunächst ist fraglich, ob die Daten vom Mobiltelefon des Beschuldigten, welche nach Ansicht der Verteidigung noch fehlen bzw. nicht ausgewertet wurden, überhaupt erhältlich gemacht werden könnten. Standortdaten konnten durch die Kantonspo-

- 15 - lizei Zürich jedenfalls keine erhoben werden (Urk. D1/1/4 S. 11 f.; Urk. D1/16/2; vgl. auch Prot. II S. 40 f.). Weiter ist festzuhalten, dass sich am Ergebnis der Beweiswürdigung nichts ändern würde, selbst wenn weitere Beweisergänzungen ergeben würden, dass die auf dem Mobiltelefon der Marke Xiaomi gespeicherten Daten, die eine örtliche Lokalisation zulassen, nicht mit den Tatorten der vorliegend zu beurteilenden Delikte übereinstimmen. Mit der Vorinstanz wäre eine fehlende Übereinstimmung nämlich nicht geeignet, den Beschuldigten zu entlasten, weil sich daraus auch der Schluss ziehen liesse,

dass er sein Mobiltelefon nicht zur Verübung der angeklagten Taten mitnahm (Urk. 91 S. 13 f.; vgl. auch Urk. D1/16/4 S. 2). Dass zu den einzelnen Tatzeitpunkten keinerlei Aktivitäten (z.B. Suchanfragen im Internet-Browser, Versand von Chatnachrichten oder Tele- fonanrufe) auf dem Mobiltelefon der Marke Xiaomi erfolgten, ergibt sich bereits aus den ergänzend eingeholten Auswertungen der Kantonspolizei Zürich (Urk. 112 f.). Folglich ist auf weitere Beweiserhebungen im Sinne der Anträge des Beschuldigten zu verzichten, da diese nicht geeignet sind, die Überzeugung des Gerichts hinsichtlich der Beweiswürdigung umzustossen. III. Sachverhalt 1. Ausgangslage

E. 4

Auflage, Basel 2019, N 136 zu Art. 139 StGB mit Hinweisen). Der ordentliche Strafrahmen für den gewerbs- und bandenmässigen Diebstahl reicht folglich von

E. 4.1

Tatkomponente

E. 4.1.1

Gewerbs- und bandenmässiger Diebstahl

E. 4.1.1.1

Im Sinne einer Vorbemerkung ist darauf hinzuweisen, dass Umstände, die schon zur Anwendung eines qualifizierten Tatbestandes führen, für die konkrete Strafzumessung innerhalb des anzuwendenden gesetzlichen Strafrahmens nicht erneut strafehöhend berücksichtigt werden dürfen (Doppelverwertungsverbot). Das Gericht ist aber nicht daran gehindert, zu gewichten, in welchem Ausmass ein qualifizierendes Merkmal gegeben ist (BGE 118 IV 342 E. 2.b). Im Rahmen der nachfolgenden Strafzumessung ist somit die Berücksichtigung der doppelten Qualifikation im Sinne von Art. 139 Ziff. 2 und Ziff. 3 Abs. 1 und 2 aStGB durchaus zulässig. Bei der Festlegung der konkret auszufällenden Strafe innerhalb des ordentlichen Strafrahmens dürfen somit die qualifizierenden Merkmale der Gewerbs- und Bandenmässigkeit gewichtet bzw. bewertet werden (NIGGLI/RIEDO, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar Strafrecht, 4. Auflage, Basel 2019, N 136 zu Art. 139 StGB mit Hinweisen).

E. 4.1.1.2

Hinsichtlich der objektiven Tatschwere des banden- und gewerbsmässigen Diebstahls ist zunächst zu berücksichtigen, dass sich die verübten Einbruchdiebstähle von den Tatobjekten und dem konkreten Tatvorgehen her kaum unterscheiden. Der Beschuldigte und seine Komplizen suchten ganz gezielt Verkaufsgeschäfte der G._____ SA, der D._____ AG oder der P._____ AG auf, von wo sie Mobiltelefone, Tablets, Laptops, Smartwatches und weitere Gegenstände entwendeten. Ihnen ist folglich zugute zu halten, dass sie es in erster Linie auf das Vermögen juristischer Personen abgesehen hatten. Bei der Ausführung ihrer Taten gingen der Beschuldigte und sein(e) Mittäter immer nach demselben, äusserst effizienten Schema vor: Innerhalb weniger Minuten trennten sie die auf den Auslageflächen ausgestellten Elektronikgeräte von den Diebstahlssicherungen bzw. den La- dekabeln und verstauten sie zusammen mit diversem Zubehör in ihren mitgeführten - 60 - ten Sporttaschen. Diese Vorgehensweise offenbart eine gewisse Erfahrung bzw. Professionalität, was verschuldenserhöhend zu gewichten ist. Die einzelnen Einbruchdiebstähle wurden jeweils durch unterschiedlich grosse Gruppierungen verübt

(mindestens zwei bis zu vier Personen vor Ort). Konkret rückten der Beschuldigte und die weiteren Mitglieder der Bande in jeweils variierender Zusammensetzung an die einzelnen Tatorte aus. Das Gelingen des deliktischen Vorhabens erforderte daher eine sorgfältige Vorbereitung und Absprache unter den jeweiligen Tatbeteiligten. Insbesondere musste bereits im Vorherein festgelegt werden, wer welche Rolle bei der Tatausführung übernimmt. Verschuldenserhöhend wirkt sich weiter aus, dass sich die Gruppierung um den Beschuldigten zur erfolgreichen Verübung von Einbruchdiebstählen in Verkaufsgeschäfte der P._____ AG etc. besonders organisiert hatte. Insbesondere hatte der Beschuldigte ein Fahrzeug mit genügend Sitzplätzen und viel Stauraum erworben. Seine Komplizen und er hatten darin nicht nur dunkle Schuhe, Kleidungsstücke und Sporttaschen verstaut, sondern auch Werkzeuge, welche sie benötigten, um die Eingangstüren zu den Tatobjekten aufzubrechen und die elektronischen Diebstahlssicherungen bzw. La- dekabel der ausgestellten Elektronikgeräte zu durchtrennen. Der Beschuldigte und seine Komplizen delinquirten regelmässig und in hoher Kadenz. Im kurzen Zeitraum von zwei Monaten zwischen dem 21. März 2023 und dem 24. Mai 2024 verübten sie sechs Einbruchdiebstähle. Dies zeugt von einer erheblichen kriminellen Energie, insbesondere wenn berücksichtigt wird, dass der genannte Deliktszeitraum eine längere Pause von rund sieben Wochen umfasst. Verschuldenserhöhend fällt weiter die grosse Menge an Deliktsgut ins Gewicht, welches zum überwiegenden Teil sehr werthaltig war. Der Beschuldigte und seine Komplizen erlangten durch die Taten gemäss den Dossiers 3, 4, 5, 6, 13 und 14 elektronische Geräte sowie Zubehör im Wert von insgesamt rund Fr. 104'987.-. Bei der Deliktssumme kommt insbesondere der Beute aus dem Einbruchdiebstahl vom 24. Mai 2023 in ein Verkaufsgeschäft der P._____ AG Bedeutung zu (Dossier 3). Es bestehen keine Anzeichen, dass der Beschuldigte und seine Komplizen ihr bewährtes Vorgehen hätten aufgeben wollen. Vielmehr lassen äussere Umstände wie die getroffenen Absprachen untereinander hinsichtlich der Rollenverteilung und der betriebene Organisationsaufwand darauf schliessen, dass sie

- 61 - auch in Zukunft zusammen weitere Diebstähle hätten begehen wollen, welche im Einzelnen möglicherweise noch unbestimmt waren.

E. 4.1.1.3

In Bezug auf den Tatbeitrag des Beschuldigten ist zu berücksichtigen, dass er einzig bei der Verübung des Einbruchdiebstahls gemäss Dossier 6 aktiv mitwirkte, indem er zusammen mit einem Komplizen die Eingangstür zum betroffenen Verkaufsgeschäft aufbrach und nach der bewährten, charakteristischen Vorgehensweise diverse Elektronikgeräte sowie Zubehör aus dem Inneren entwendete. Als die weiteren Taten gemäss den Dossiers 3, 4, 5, 13 und 14 ausgeführt wurden, war er hingegen nicht unmittelbar vor Ort bzw. in den einzelnen Tatobjekten. Seine Aufgabe bestand vielmehr darin, im nahe der jeweiligen Tatorte geparkten Fahrzeug zu verbleiben und sich für die Fluchtfahrt bereitzuhalten. Damit gewährleistete er, dass sein(e) Komplize(n) die Tatorte unerkannt verlassen und das erbeutete Deliktsgut sicher abtransportieren konnten. Der Beschuldigte war bei der Wegnahme des Deliktsguts zwar nicht selber beteiligt, lief dadurch aber auch weniger Gefahr, in flagranti gefasst zu werden. Insofern besteht hinsichtlich seines Tatverschuldens kein wesentlicher Unterschied zu demjenigen seiner Mittäter.

E. 4.1.1.4

Nach dem Erwogenen ist die objektive Tatschwere als nicht mehr leicht zu gewichten.

E. 4.1.1.5

Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte zusammen mit seinem/seinen Komplizen arbeitsteilig gezielt und damit direktvorsätzlich handelte. Beweggrund für die Delinquenz dürfte gewesen sein, dass sich der Beschuldigte während des Deliktszeitraums in wirtschaftlicher Bedrängnis befand, da er nur ein äusserst bescheidenes Erwerbseinkommen von EUR 1'000.– bis EUR 1'500.– pro Monat erzielte, mit welchem er für seine sechs-köpfige Familie aufzukommen hatte. Aufgrund seiner Schulden im Betrag von ca. EUR 30'000.– hatte er in Deutschland zudem die Verwertung von Eigentum zu gewärtigen. Relativierend ist jedoch festzuhalten, dass es dem Beschuldigten durchaus möglich gewesen wäre, entweder legale Arbeit zu suchen oder sich von staatlicher Seite unterstützen zu lassen. Vor diesem Hintergrund wird die objektive Tatschwere durch die subjektive Komponente der verübten Tat nicht merklich relativiert.

E. 4.1.1.6

Im Ergebnis bleibt es bei einem nicht mehr leichten Verschulden. Ausgehend von einem ordentlichen Strafraum von 6 Monaten bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe erscheint eine (hypothetische) Einsatzstrafe von 27 Monaten Freiheitsstrafe angemessen.

E. 4.1.2

Mehrfache Sachbeschädigung

E. 4.1.2.1

Hinsichtlich der objektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass bei Verübung der einzelnen Einbruchdiebstähle jeweils kein grosser Vermögensschaden entstand. Erstellt ist eine Bandbreite von Fr. 500.– (Dossier 14) bis Fr. 2'580.– (Dossier 3). Der Schaden wurde zum ganz überwiegenden Teil durch das gewaltsame Aufbrechen der Eingangstüren zu den einzelnen Verkaufsgeschäften sowie durch das Durchtrennen der elektronischen Diebstahlssicherungen bzw. der Ladekabel der auf den Auslageflächen ausgestellten Elektronikgeräte verursacht. Einzig mit Bezug auf die Tat gemäss Dossier 3 entstand ein zusätzlicher Sachschaden, da jemand aus der Gruppierung um den Beschuldigten bei seinem Vorgehen zur Entwendung des Diebesguts ein Mobiltelefon im Wert von Fr. 1'080.– beschädigte. Der Beschuldigte und sein(e) Komplize(n) gingen insofern gezielt und planmässig vor, als sie die Sachbeschädigungen jeweils unter Verwendung von Werkzeug (Werkzeugschlüssel, Klappmesser, Winbag, Unversalsschere) verübten.

E. 4.1.2.2

Zum Tatbeitrag des Beschuldigten ist wiederum festzuhalten, dass er einzig bei der Verübung des Einbruchdiebstahls gemäss Dossier 6 durch sein eigenes Verhalten unmittelbar einen Sachschaden verursachte. Die Sachbeschädigungen der übrigen Dossiers wurden dagegen durch einzelne seiner Komplizen begangen, wodurch das Verschulden des Beschuldigten allerdings nicht merklich relativiert wird.

E. 4.1.2.3

Was die subjektive Tatschwere anbelangt, so ist zwar dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Verursachung von Sachschäden lediglich Mittel

- 63 - zum Zweck und nicht das eigentliche Handlungsziel des Beschuldigten und seiner Mittäter war. Dennoch nahmen sie solche nicht bloss in Kauf, sondern handelten mit

direktem Vorsatz. M.a.W. war ihr Vorgehen beim gewaltsamen Aufbrechen der Eingangstüren zu den einzelnen Verkaufsgeschäften und beim Durchtrennen der elektronischen Diebstahlssicherungen bzw. der Ladekabel von ihrem Willen getragen. Ohne die Verübung von Sachbeschädigungen hätten der Beschuldigte und sein(e) Komplize(n) nämlich nicht ins Innere der betroffenen Verkaufsgeschäfte eindringen und die ausgestellten Elektronikgeräte sowie diverses Zubehör von den Auslageflächen entwenden können. Bezüglich der Beweggründe kann auf das beim gewerbs- und bandenmässigen Diebstahl Erwogene verwiesen werden (E. V.4.1.1.5.). Die subjektive Tatschwere vermag somit die objektive nicht merklich zu relativieren.

E. 4.1.2.4

Nach dem Erwogenen ist das Verschulden betreffend die verübten Sachbeschädigungen jeweils als leicht einzustufen, zumal sich die einzelnen Taten hinsichtlich der Tatschwere nicht wesentlich unterscheiden. Für die Sachbeschädigung gemäss Dossier 3, welche aufgrund des verursachten Schadens am schwersten ins Gewicht fällt, ist eine Einzelstrafe von 60 Tagessätzen bzw. 2 Monaten einzusetzen, welche für die weiteren, gleich gelagerten Taten gemäss den übrigen Dossiers um je 25 Tage zu erhöhen ist (Art. 49 Abs. 1 StGB). Für die mehrfache Sachbeschädigung resultiert somit eine Sanktion von insgesamt rund 180 Tagessätzen Geldstrafe bzw. 6 Monaten Freiheitsstrafe.

E. 4.1.2.5

Bei diesem Strafmass fällt die Ausfällung sowohl einer Freiheits- als auch einer Geldstrafe in Betracht (Art. 34 Abs. 1 StGB; Art. 40 Abs. 1 StGB). Die Vorinstanz hat für die mehrfache Sachbeschädigung die härtere Sanktion der Freiheitsstrafe ausgefällt, ohne dies jedoch näher zu begründen (Urk. 91 S. 30, 32). Wie vorstehend dargelegt wurde, besteht grundsätzlich eine gesetzliche Prioritätsordnung zugunsten der Geldstrafe (E. V.2.3.). Allerdings ist vorliegend zu berücksichtigen, dass die verübten Sachbeschädigungen nicht nur untereinander in einem engen zeitlichen, persönlichen und sachlichen Zusammenhang stehen, sondern insbesondere auch mit den Einzeltaten des gewerbs- und bandenmässigen Diebstahls unmittelbar verknüpft sind. Konkret erfolgten die Sachbeschädi-

- 64 - gungen ausschliesslich zum Zweck der Verübung von Einbruchdiebstählen und es wurden dieselben Rechtsgüter, nämlich das Vermögen Dritter, verletzt. Der Beschuldigte hat in der Schweiz zwar bislang keine Vorstrafen erwirkt. Im Ausland ist er hingegen wegen Diebstahls bereits mehrfach einschlägig vorbestraft. Darauf wird unter E. V.4.2.2. näher einzugehen sein. Für die in der Vergangenheit verübten Diebstähle wurde der Beschuldigte – mit einer Ausnahme (Urteil des Amtsgerichts Günzburg [DE] vom 10. August 2021) – ausschliesslich mit Freiheitsstrafen sanktioniert. Es liegt daher auf der Hand, dass die Ausfällung einer Geldstrafe nicht geeignet ist, in genügendem Masse präventiv auf den Beschuldigten einzuwirken und ihn von der Verübung weiterer Einbruchdiebstähle wirksam abzuhalten. Es rechtfertigt sich daher, die mehrfache Sachbeschädigung ebenfalls mit einer Freiheitsstrafe zu sanktionieren.

E. 4.1.2.6

Nach dem Erwogenen erscheint somit – bei isolierter Betrachtung – eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten für die mehrfache Sachbeschädigung verschuldenangemessen. Dies führt dazu, dass die vorstehend festgelegte Einsatzstrafe für den gewerbs- und bandenmässigen Diebstahl in Anwendung des Asperationsprinzips (Art. 49 Abs. 1 StGB) angemessen zu erhöhen ist, wobei einerseits zu berücksichtigen ist, dass es sich bei der Strafe für die

mehrfache Sachbeschädigung bereits um eine Gesamtstrafe handelt. Andererseits ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der mehrfachen Sachbeschädigung im Verhältnis zum gewerbs- und bandenmässigen Diebstahl kaum ein eigenständiger Charakter zukommt, sondern eher als Nebenschauplatz erscheint. Vor diesem Hintergrund besteht kein Anlass für eine besonders grosszügige Anwendung des Asperationsprinzips, sondern erweist sich eine Erhöhung der festgelegten Einsatzstrafe um 4 Monate als angemessen.

E. 4.1.3

Mehrfacher Hausfriedensbruch

E. 4.1.3.1

Bei der objektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte und seine Komplizen jeweils in Verkaufsgeschäfte der G. _____ SA, der D. _____ AG und der P. _____ AG eindrangen. Dass es sich bei den Tatobjekten ausschliesslich um Geschäftsliegenschaften handelte, ist verschuldensmindernd zu gewichten. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass die Taten allesamt in der

- 65 - Nacht verübt wurden, sodass es zu keinen Aufeinandertreffen mit Angestellten kam. Verschuldensmindernd kommt schliesslich hinzu, dass sich der Beschuldigte und/oder sein(e) Komplizen nur wenige Minuten in den einzelnen Verkaufsgeschäften aufhielten.

E. 4.1.3.2

Zum Tatbeitrag des Beschuldigten ist festzuhalten, dass er einzig bei der Verübung des Einbruchdiebstahls gemäss Dossier 6 selbst in den betroffenen P. _____ Shop eindrang. Die Hausfriedensbrüche der übrigen Dossiers wurden dagegen durch einzelne seiner Komplizen begangen, wodurch das Verschulden des Beschuldigten allerdings nicht merklich relativiert wird.

E. 4.1.3.3

Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass die Verletzung von fremdem Hausrecht lediglich Mittel zum Zweck und nicht das eigentliche Handlungsziel des Beschuldigten und seiner Mittäter war. Sie handelten jedoch direktvorsätzlich. Bezüglich der Beweggründe kann wiederum auf das beim gewerbs- und bandenmässigen Diebstahl Erwogene verwiesen werden (E. V.4.1.1.5.). Die subjektive Tatschwere vermag somit die objektive nicht merklich zu relativieren.

E. 4.1.3.4

Nach dem Erwogenen ist das Verschulden betreffend die verübten Hausfriedensbrüche jeweils als leicht einzustufen, zumal sich die einzelnen Taten hinsichtlich der Tatschwere kaum unterscheiden. Für jeden der insgesamt sechs Hausfriedensbrüche erscheint – bei isolierter Betrachtung – eine hypothetische Einzelstrafe von 30 Tagessätzen bzw. 1 Monat angemessen. In Anwendung des Asperationsprinzips (Art. 49 Abs. 1 StGB) ist die Einsatzstrafe für den ersten Hausfriedensbruch gemäss Dossier 6 für die weiteren, gleich gelagerten Taten gemäss den übrigen Dossiers um je 20 Tage zu erhöhen. Für den mehrfachen Hausfriedensbruch resultiert daraus eine Sanktion von insgesamt rund 120 Tagessätzen Geldstrafe bzw. 4 Monaten Freiheitsstrafe.

E. 4.1.3.5

Unter Hinweis auf die vorstehenden Erwägungen (E. V.4.1.2.5. analog), kommt aufgrund des engen Zusammenhangs zwischen den einzelnen Hausfriedensbrüchen, ihrer

unmittelbaren bzw. kausalen Verknüpfung mit den Einzeltaten

- 66 - des gewerbs- und bandenmässigen Diebstahls sowie aus spezialpräventiven Gründen einzig die Ausfällung einer Freiheitsstrafe in Betracht.

E. 4.1.3.6

Für den mehrfachen Hausfriedensbruch erscheint somit eine Freiheitsstrafe von 4 Monaten verschuldensangemessen. Die vorstehend festgelegte Ein-satzstrafe für den gewerbs- und bandenmässigen Diebstahl ist daher in Anwendung des Asperationsprinzips (Art. 49 Abs. 1 StGB) und unter Verweis auf die vorstehenden Erwägungen gemäss V.4.1.2.6., welche gleichermassen auch hier gelten, um weitere 3 Monate zu erhöhen.

E. 4.1.4

Zwischenfazit Nach Würdigung der Tatkomponente resultiert für die zu sanktionierenden Delikte eine (hypothetische) Gesamtstrafe von 34 Monaten Freiheitsstrafe.

E. 4.2

Täterkomponente

E. 4.2.1

Zum Vorleben und den persönlichen Verhältnissen des aktuell 41-jährigen Beschuldigten kann einleitend auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 91 S. 33). Anlässlich der Berufungsverhandlung aktualisierte er, dass aktuell niemand seine Transportfirma in Rumänien weiterführe, da er der einzige Mitarbeiter sei. Nach seiner Entlassung aus der Haft beabsichtige er, in sein Heimatland zurückzukehren und dort die Tätigkeit in seiner Firma wieder aufzunehmen, bis er eine andere, geeignete Arbeitsstelle habe finden können. Im Übrigen ist es nach den Angaben des Beschuldigten seit der erstinstanzlichen Hauptverhandlung zu keinen nennenswerten Veränderungen gekommen (Prot. II S. 7 ff.). Aus dem Werdegang und seinen persönlichen Verhältnissen ergeben sich keine strafzumessungsrelevanten Faktoren.

E. 4.2.2

Der Beschuldigte hat in der Schweiz bislang keine Vorstrafen erwirkt (Urk. 93). Im Ausland ergingen jedoch die folgenden Verurteilungen gegen ihn (Urk. D1/19/4-7): Urteil des Landgerichts für Strafsachen Graz (AU) vom 13. März 2020: ■ Schuldspruch wegen gewerblichen Diebstahls und Diebstahls im Rah-

- 67 - men einer kriminellen Vereinigung, mehrfachen Diebstahls, teilweise durch Einbruch oder Waffen; Bestrafung mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von 24 Monaten; Urteil des Gerichts in Sibiu (ROU) vom 30. Juli 2021: Schuldspruch wegen schweren Diebstahls; Bestrafung mit einer bedingten Freiheitsstrafe von 2 ½ Jahren (Dauer der Probezeit unbekannt); Urteil des Amtsgerichts Günzburg (DE) vom 10. August 2021: Schuldspruch wegen Diebstahls; Bestrafung mit einer unbedingten Geldstrafe von 25 Tagessätzen zu EUR 15.-; Urteil des Amtsgerichts Memmingen (DE) vom 22. Juni 2022: Schuldspruch wegen Diebstahls mit Waffen in Tatmehrheit mit Beleidigung; Bestrafung mit einer bedingten Freiheitsstrafe von 7 Monaten, unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren. Die in Spanien erwirkte Vorstrafe des Beschuldigten ist entgegen der Auffassung der Vorinstanz (Urk. 91 S. 33) nicht mehr zu berücksichtigen, nachdem sie im eingeholten Auszug aus dem spanischen Strafregister nicht mehr aufgeführt wird (Urk. D1/19/3; vgl. dazu Prot. II S. 12 und S. 14 f.). Bezüglich der Tatbestände des Diebstahls, des gewerbs-

und bandenmässigen Diebstahls sowie des Hausfriedensbruchs ist der Beschuldigte bereits mehrfach einschlägig vorbestraft, wobei hervorzuheben ist, dass die entsprechenden Verurteilungen innert kurzer Zeitabstände ergingen. Weiter ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte die verfahrensgegenständlichen Einbruchdiebstähle (Dossiers 3, 4, 5, 6, 13 und 14) nur ein $\frac{3}{4}$ Jahr nach seiner letzten Verurteilung durch das Amtsgericht Memmingen (DE) in mittäterschaftlichem Zusammenwirken mit einem oder mehreren Mittätern verübte. Die einschlägige strafrechtliche Vorbeltung des Beschuldigten wirkt sich deutlich strafferhöhend aus.

E. 4.2.3

Der Beschuldigte anerkannte zwar, dass er am 24. Mai 2023 gegen 20:00 Uhr im Motorenraum und im Reserverad des von ihm gelenkten Fahrzeugs diverses Deliktsgut aus den Einbruchdiebstählen gemäss den Dossiers 3, 4, 5, 13 und 14 mitgeführt habe. Weiter räumte er ein, dass er bei drei Gelegenheiten

- 68 - "diese Leute" zwecks Verübung von Einbruchdiebstählen mit seinem Fahrzeug nach deren Angaben an eine Adresse in der Nähe der einzelnen Tatorte gefahren und jeweils von dort wieder abgeholt habe (vgl. vorstehend E. III.1.2.). Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese Zugeständnisse unter dem Eindruck der erdrückenden Beweislage erfolgten. Im Übrigen stellte der Beschuldigte die ihm zur Last gelegten Tatvorwürfe in Abrede. Ein umfassendes Geständnis und damit ein Ausdruck von Reue oder gar Einsicht in das Unrecht seines Verhaltens kann ihm deshalb nicht zugutegehalten werden.

E. 4.2.4

Insgesamt führt die Täterkomponente zu einer Erhöhung der vorstehend festgesetzten Gesamtstrafe um 8 Monate.

E. 4.3

Fazit Für die vom Beschuldigten in Mittäterschaft verübten Delikte erscheint eine Freiheitsstrafe von 42 Monaten bzw. $3\frac{1}{2}$ Jahren verschuldensangemessen. An diese Strafe ist der bis und mit heute erstandene Freiheitsentzug (Haft und vorzeitiger Strafvollzug) von 598 Tagen anzurechnen (Art. 51 StGB; Urk. D1/12/1 und Urk. 57). 5. Vollzug In Anbetracht der Dauer der auszufällenden Freiheitsstrafe von $3\frac{1}{2}$ Jahren kommt der (teilweise) Aufschub des Strafvollzugs nicht in Betracht (vgl. Art. 42 Abs. 1 und Art. 43 Abs. 1 StGB). Die Freiheitsstrafe ist daher zu vollziehen. VI. Landesverweisung 1. Urteil der Vorinstanz / Parteianträge

E. 4.4

Zunächst ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz die qualifizierenden Merkmale der Gewerbs- und Bandenmässigkeit mit Bezug auf die zur Beurteilung stehenden Einbruchdiebstähle gesamthaft würdigte. Zwischen der einzelnen Tat vom 21. März 2023 (Dossier 6) und der ähnlich gelagerten Diebstahlsserie gemäss den übrigen Dossiers, die im Zeitraum zwischen dem 8. und dem 24. Mai 2023 verübt wurde, vergingen zwar knapp sieben Wochen. Allerdings ist offensichtlich, dass der Beschuldigte und seine Komplizen jeweils ähnliche Tatobjekte aufsuchten (Verkaufsgeschäfte der G._____ SA, der D._____ AG oder der P._____ AG) und dort immer nach demselben charakteristischen Schema vorgehen, welches vorstehend bereits erwähnt wurde (vgl. E. IV.2.2.6.). Dies legt den Schluss nahe, dass der Beschuldigte – zumindest im Kern – jeweils mit denselben Personen zusammenwirkte und insofern ein enger Zusammenhang zwischen den

verfahrensgegenständlichen Taten besteht. Was die Verteidigung dagegen vorbringt, vermag nicht zu überzeugen (Urk. 119 Rz. 57-60; vgl. auch Urk. 78 Rz. 15-17). Dass die Vorgehensweise zum Aufbrechen der Eingangstüren zu den

- 52 - betroffenen Verkaufsgeschäften teilweise variierte, lässt sich ohne Weiteres dar- auf zurückführen, dass die Schliessfunktion der Türen jeweils unterschiedlich kon- zipiert war, weshalb der Beschuldigte und seine Komplizen ihr Vorgehen den spe- zifischen Gegebenheiten anpassten. Dies spricht vielmehr für ihre Erfahrung und Geschicklichkeit bei der Verübung von Einbruchdiebstählen und ist nicht geeignet, den evidenten Zusammenhang zwischen den vorliegend zu beurteilenden Taten in Frage zu stellen. Sodann lässt sich die längere Pause nach dem einzelnen Ein- bruchdiebstahl vom 21. März 2023 plausibel damit erklären, dass sich der Be- schuldigte im Ausland aufhielt, um seinen Anteil am erlangten Deliktsgut gewinn- bringend zu verkaufen, was er auch mit Bezug auf die entwendeten Gegenstände aus der darauf folgenden Diebstahlsserie im Mai 2023 beabsichtigte.

E. 4.5

Zur Qualifikation im Sinne der Bandenmässigkeit ist zu berücksichtigen, dass die Einbruchdiebstähle gemäss den Dossiers 3, 4, 5, 6, 13 und 14 zwar durch unterschiedlich grosse Täter-Gruppierungen verübt wurden (mindestens zwei bis zu vier Personen vor Ort). Trotzdem ist davon auszugehen, dass der Be- schuldigte und seine Komplizen einer stabilen und eingespielten Bande angehör- ten und lediglich die Zusammensetzung variierte, in welcher sie zur Ausführung der einzelnen Taten an die jeweiligen Tatorte ausrückten. So ergibt sich aus den erstellten Anklagesachverhalten eine bewährte und äusserst effiziente Vorge- hensweise, die den einzelnen Mitgliedern der Gruppierung um den Beschuldigten bekannt war und auf eine gewisse Erfahrung und Professionalität bei der Ver- übung von Einbruchdiebstählen schliessen lässt. Die Rollenverteilung stand je- weils schon vor der Tatausführung fest. Andernfalls hätten die Einbruchdiebstähle nicht innert weniger Minuten vollendet werden können. Hauptsächlich verblieb der Beschuldigte in unmittelbarer Nähe der betroffenen Verkaufsgeschäfte in seinem geparkten Fahrzeug und hielt sich für die Fluchtfahrt sowie den sicheren Abtrans- port des Deliktsguts bereit, während seine Komplizen die Taten im Sinne des ge- fassten Entschlusses verübten. Allerdings bestand unter den Beteiligten auch die Bereitschaft, ihre jeweiligen Rollen bei der Tatausführung zu tauschen, was vor- stehend bereits dargelegt wurde. Dies war wiederum nur möglich, weil die Grup- pierung um den Beschuldigten nach dem immer gleichen Schema vorging, wenn sie Einbruchdiebstähle verübte. Es bestehen keine Anzeichen, dass der Beschul-

- 53 - digte und seine Komplizen ihr bewährtes Vorgehen hätten aufgeben wollen. Viel- mehr lassen mehrere Umstände darauf schliessen, dass sie auch in Zukunft zu- sammen weitere Diebstähle hätten begehen wollen, welche im Einzelnen mögli- cherweise noch unbestimmt waren. So zeigen die Kadenz der bereits verübten Taten sowie die Lebensumstände des Beschuldigten, dass zumindest er seinen Lebensunterhalt und denjenigen seiner Familie zu einem grossen Teil mit dem Deliktserlös bestritt. Darauf wird nachfolgend noch näher einzugehen sein (E. IV.4.6.). Hinzu kommt, dass sich der Beschuldigte und seine Komplizen zur er- folgreichen Verübung von Einbruchdiebstählen in Verkaufsgeschäfte der P._____ AG etc. organisiert hatten. Insbesondere hatte der Beschuldigte ein Fahrzeug mit genügend Sitzplätzen und viel Stauraum erworben. Seine Komplizen und er hat- ten darin nicht nur dunkle Schuhe, Kleidungsstücke und Sporttaschen verstaut, sondern auch Werkzeuge, welche sie benötigten, um die

Eingangstüren zu den Tatobjekten aufzubrechen und die elektronischen Diebstahlssicherungen bzw. La- dekabel der ausgestellten Elektronikgeräte zu durchtrennen. Die Voraussetzungen für die Annahme einer bandenmässigen Tatbegehung im Sinne von Art. 139 Ziff. 3 Abs. 1 und 2 aStGB sind damit erfüllt.

E. 4.6

Mit Bezug auf das Merkmal der Gewerbsmässigkeit ist sodann festzuhalten, dass der Beschuldigte vor seiner Verhaftung gemäss eigenen Aussagen eine Transportfirma führte und mit seinem privaten Fahrzeug Personen gegen Entgelt von Rumänien nach Deutschland und in die umgekehrte Richtung fuhr, womit er die Fahrkosten decken konnte und ein bescheidenes Einkommen im Betrag von EUR 1'000.– bis EUR 1'500.– pro Monat erzielte (Prot. I S. 13; Prot. II S. 9 f.). Der Beschuldigte ist verheiratet und hat vier Kinder (Urk. D1/3/1 F/A 9; Prot. I S. 12, 23 f.; Prot. II S. 8, 11). Er wies wiederholt darauf hin, dass er für den Lebensunterhalt seiner in Deutschland lebenden Familie aufzukommen hat. Davon ist ohne Weiteres auszugehen, auch wenn die Ehefrau des Beschuldigten einer Erwerbstätigkeit nachgeht (Urk. D1/3/1 F/A 75; Prot. II S. 10 f.). So dürfte ihr Einkommen alleine kaum genügen, um den Unterhalt der sechsköpfigen Familie zu decken. Zu berücksichtigen ist sodann, dass der Beschuldigte im Betrag von rund EUR 30'000.– verschuldet ist (Urk. D1/3/1 F/A 75; Prot. I S. 13; Prot. II S. 11). Vor diesem Hintergrund liegt nahe, dass er den Deliktserlös aus den verübten Ein-

- 54 - bruchdiebstählen verwendete, um seinen Lebensunterhalt und denjenigen seiner Familie zu finanzieren. Der Wert der entwendeten Gegenstände beläuft sich auf insgesamt rund Fr. 104'987.–. Auch wenn der Beschuldigte lediglich einen Anteil an der Beute erhielt, handelte es sich dabei um bedeutsame Mehreinkünfte, mit denen er sein reguläres Erwerbseinkommen deutlich aufbessern konnte. Die Taten zielten jeweils auf elektronische Geräte und deren Zubehör, mithin auf besonders werthaltiges Deliktsgut. Dafür gingen der Beschuldigte und seine Komplizen auch erhebliche Risiken ein, indem sie in Verkaufsgeschäfte der P._____ AG etc. einbrachen, die über Alarmanlagen oder andere Systeme zum Schutz vor Straftaten verfügten. Die erfolgreiche Ausführung der einzelnen Taten erforderte daher eine sorgfältige Vorbereitung. Dies umfasste nicht nur die Organisation eines Fluchtfahrzeugs mit genügend Sitzplätzen für die jeweiligen Tatbeteiligten und viel Stauraum zur Beförderung des Deliktsguts, sondern auch die Beschaffung von Werkzeugen, Handschuhen, Sturmmasken und/oder Mützen. Um die Einbruchdiebstähle trotz unterschiedlicher Zusammensetzung der Gruppierung sicher und effizient ausführen zu können, mussten sich die Beteiligten zudem untereinander absprechen und zusammenarbeiten. Der Beschuldigte und seine Komplizen delinquirten regelmässig und in hoher Kadenz. Im Zeitraum von rund zwei Monaten zwischen dem 21. März 2023 und dem 24. Mai 2023 verübten sie insgesamt sechs Einbruchdiebstähle. Wie vorstehend bereits dargelegt wurde, ist zu berücksichtigen, dass der vorgenannte Deliktszeitraum eine längere Pause von rund sieben Wochen umfasst, welche sich plausibel damit erklären lässt, dass sich der Beschuldigte im Ausland aufhielt, um seinen Anteil am erlangten Deliktsgut aus dem Diebstahl vom 21. März 2023 (Dossier 6) gewinnbringend zu verkaufen, was er auch mit Bezug auf die entwendeten Gegenstände aus der darauf folgenden Diebstahlsserie im Mai 2023 beabsichtigte. Unter den vorstehenden Umständen ist auch das qualifizierende Merkmal der Gewerbsmässigkeit im Sinne von Art. 139 Ziff. 2 aStGB erfüllt.

E. 4.7

Trifft die bandenmässige Tatbegehung gemäss Art. 139 Ziff. 3 Abs. 1 und 2 aStGB mit dem Qualifikationsmerkmal der Gewerbsmässigkeit im Sinne von Art. 139 Ziff. 2 aStGB zusammen, so ist von echter Idealkonkurrenz auszugehen

- 55 - (vgl. NIGGLI/RIEDO, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar Strafrecht,

E. 4.8

Mit Bezug auf die Tatbestände der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB und des Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB gibt die rechtliche Würdigung der Vorinstanz zu keinen Bemerkungen Anlass (Urk. 91 S. 26 f.).

E. 4.9

Der Beschuldigte ist demzufolge auch in zweiter Instanz wie folgt schuldig zu sprechen: des gewerbs- und bandenmässigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 ■ Ziff. 1, Ziff. 2 und Ziff. 3 Abs. 1 und 2 aStGB der mehrfachen Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB ■ des mehrfachen Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB. ■ V.
Strafzumessung und Vollzug 1. Ausgangslage

E. 6

Monaten bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.